

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 4/2006**  
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 27. März 2006

## INHALT

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Gemeinsame Kommissionen</b>	
Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 .....	51
Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 .....	56
Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 .....	68
Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 .....	73
Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 .....	86
Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 .....	91



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Gemeinsame Kommissionen

### Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2005

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) an der Technischen Universität Berlin hat am 27. Juni 2005 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtungen (Kernfach) und für die berufswissenschaftlichen Anteile des Studiums beschlossen:

Die Studienordnung besteht aus folgenden Teilen:

- 1 Allgemeine Bestimmungen (Teil A)
- 2 Besondere Bestimmungen
- 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)
- 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)

#### 1 Allgemeine Bestimmungen (Teil A)

##### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Allgemeine Studienziele
- § 3 - Studienaufbau und Wahl von Kern- und Zweitfächern
- § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Praktika und Praxismodule
- § 8 - Betriebspraktikum
- § 9 - Auslandsstudium
- § 10 - Studiennachweise
- § 11 - Studienberatung
- § 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Bautechnik/Bauingenieurtechnik (Teil B) sowie der berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) an der Technischen Universität Berlin. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile wird durch entsprechende Ordnungen an der kooptierten Hochschule im Geltungsbereich des Berliner Lehrerbildungsgesetzes geregelt.

#### § 2 - Allgemeine Studienziele

- (1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) dient der Qualifizierung der Studierenden auf ihre berufliche Zukunft hin als berufspädagogische Fach- und Lehrkräfte in der Schule unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Erwerbsarbeit.
- (2) Durch die Vermittlung von Kompetenzen werden die Studie-

renden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

(3) Die Studierenden sollen während des Studiums allgemeine Kompetenzen erwerben, die auf der Basis fachwissenschaftlicher Grundlagen zur Aufnahme eines späteren Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt des Studienrates an berufsbildenden Schulen vorbereiten.

(4) Das Bachelorstudium verbindet fachwissenschaftliche Grundausbildung mit anwendungsorientierten Modulen in Ingenieurwissenschaften und den Berufswissenschaften.

#### § 3 - Studienaufbau und Wahl von Kern- und Zweitfächern

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der beruflichen Fachrichtung ist das Kernfach festgelegt und kann nicht als Zweitfach studiert werden. Die Ordnung des Zweitfaches wird durch die Studienordnung der kooptierten Universität geregelt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus den fachwissenschaftlichen (Teil B) und den berufswissenschaftlichen Anteilen (Teil C) zusammen. Die Aufteilung der Anteile ist § 4 zu entnehmen. Das berufsfelderschließende Praktikum ist ein Element der Berufswissenschaften. Einzelheiten regeln die Besonderen Bestimmungen (Teil C).

#### § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese verteilen sich auf

- 90 LP Fachwissenschaft in der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) – einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
- 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach an der kooptierten Universität,
- 30 LP Berufswissenschaften. Diese Summe gliedert sich in :
  - 14 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
  - 8 LP Spezielle Fachdidaktik in der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach),
  - 8 LP Fachdidaktik im Zweitfach an der kooptierten Universität.

#### § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen, die zu unterschiedlichen Kompetenzen führen. Diese werden wie folgt charakterisiert:

- Fachkompetenz bezeichnet das Vorhandensein von theoretischen

schem und praktischen Wissen, das zur Beschreibung und Lösung eines fachlichen Problems benötigt wird.

- Methodenkompetenz bezeichnet die Beherrschung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen, die benötigt werden, um Problemstellungen sachgerecht, situationsbezogen und zielgerichtet zu lösen.
- Systemkompetenz ist das Vorhandensein von ausreichendem Wissen und Fähigkeiten, um die Dynamik eines Systems zu verstehen und eigene Aktionen innerhalb des Systems den Zielen angemessen einsetzen zu können.
- Sozialkompetenz ist das Vorhandensein der Fähigkeit, mit anderen gemeinsam komplexe Problemstellungen lösen zu können und dabei auftretende Konflikte friedlich zu lösen.

(2) Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Die detaillierten Modulbeschreibungen von der GKSt veröffentlicht.

(3) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(6) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 1800 Zeitstunden pro Studienjahr (= 60 LP) umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 LP (= 5400 h), die sich gemäß § 4 Abs. 3 verteilen.

(7) Die GKSt kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der fachwissenschaftlichen Module (Teil B) austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden und Module in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 2 dieser Studienordnung (Teil A) und nach § 1 der allgemeinen fachwissenschaftlichen Studienziele (Teil B) zu erlangen. Die berufswissenschaftlichen Module (Teil C) können von der GKSt mit Zustimmung der Fakultät I ebenfalls im Sinne der allgemeinen berufswissenschaftlichen Studienziele nach § 1 (Teil C) modifiziert werden.

(8) Zur Organisation des Studiums gibt die GKSt regelmäßig aktualisierte Vorschläge für den Studienverlauf im Bachelorstudium heraus.

## § 6 - Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Proseminare (PS), Seminare (SE), die methodische Fähigkeiten

und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,

- Hauptseminare (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an anwendungsorientierten Beispielen verdeutlichen,
- Übungen (UE), Kurse (KU), die der Vermittlung von Grundkenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,
- Praktika (PR), die der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen dienen und unter Anleitung auf selbstorganisiertes Studieren zielen,
- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,
- Arbeitsgemeinschaften (AG), die der Vertiefung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen dienen,
- Hospitationen (HP), die einen Einblick in berufsqualifizierende berufspädagogische Tätigkeitsdomänen gewährleisten,
- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erweitern,
- Colloquien (CO), Forschungskolloquien (FOCO), die der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten und -vorhaben) sowie dem Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen und Vertreter/innen der Praxis dienen,
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA), die die Selbständigkeit im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens gezielt fördern und u.a. Bachelorarbeiten betreuen.

## § 7 - Praktika und Praxismodule

(1) Berufsfeldorientierte Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsdomänen kennen gelernt werden und einschlägiges Professionswissen erfahren wird.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen umfassen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika wird von der Praktikumsstätte bescheinigt.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt im Sinne der allgemeinen Studienziele nach § 2 in Absprache mit dem/der zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Die organisatorischen und fachlichen Standards der einzelnen Praktika sind der entsprechenden Richtlinie für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge zu entnehmen.

(5) Für die Organisation der Orientierungs- und Fachpraktika in den Berufswissenschaften ist das Praktikumsbüro zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Praktikumsbüro befugt, personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang zu verarbeiten.

## § 8 - Betriebspraktikum

(1) Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen beruflichen Ausbildung verfügen, haben ein Betriebspraktikum im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen. Einzelheiten regelt die

entsprechende Richtlinie für Betriebspraktika. Das Praktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis über das Praktikum im zugehörigen Berufsfeld der gewählten Beruflichen Fachrichtung ist bis zum Ende des Bachelorstudiums gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung vorzulegen.

(2) Einschlägige berufliche Ausbildungen werden als gleichwertig anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet die vom Prüfungsausschuss damit beauftragte Stelle.

## § 9 - Auslandsstudium

(1) Zur Förderung interkultureller Kompetenz, zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, interkultureller und internationaler Wissenschaft und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen Ihres Studiums absolvieren wollen, wird die Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung im jeweiligen Bachelorstudiengang dringend empfohlen.

## § 10 - Studiennachweise

(1) Es gelten folgende unbenotete Studiennachweise:

- Testate
- Teilnahmebescheinigungen.

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge.

(2) Testate werden erteilt für die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(3) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(4) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

## § 11 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung informiert über die Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Fächer und Studienanteile sowie die zugelassenen Kombinationen. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung über Studiertechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(3) Für die obligatorische Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, die Geschäftsstelle der GKSt, sowie die studentische Studienfachberatung zur Verfügung. Für die

Dauer von jeweils zwei Jahren wird von der GKSt eine Professorin bzw. Professor zum/zur Studienberater/in gewählt, die (der) für die Koordination und Durchführung der Studienberatung zuständig ist. Für die studentische Studienfachberatung werden Studentische Hilfskräfte eingesetzt, die von der GKSt zur Einstellung vorgeschlagen werden.

(4) Die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

(5) Die Besondere Prüfungsberatung gem. BerIHG ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung (Teil A) geregelt.

## § 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Studienordnung einschließlich der Besonderen Bestimmungen (Teil B und C) tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Die bisherigen Studienordnungen für das Lehramtsstudium der an der TU Berlin vertretenen Lehramtsteilstudiengänge treten nach 11 Semestern außer Kraft. Die zugehörigen Zwischenprüfungsordnungen treten nach vier Semestern außer Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2005/2006 ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) an der Technischen Universität Berlin aufnehmen. Studierende, die ihr Bachelorstudium im WS 2004/2005 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort. Die erbrachten Leistungen des ersten Studienjahres werden als gleichwertig anerkannt. Die Studienordnung vom 12. Juli 2004 tritt am 30. September 2005 außer Kraft.

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung vor dem Inkrafttreten der Bachelorstudienordnungen aufgenommen haben, können ihr Studium entweder nach der vorliegenden oder der bisher für sie geltenden Studienordnung fortsetzen.

(4) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen.

## 2 Besondere Bestimmungen

### 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)

#### Inhaltsübersicht

§ 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik

§ 2 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des fachwissenschaftlichen Studiums

§ 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik

§ 4 - Studiennachweise

§ 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik

Die Studierenden des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik sollen während des Studiums fachwissenschaftliche Kompetenzen erwerben, die

- zum Verständnis bauingenieurtechnischer Grundlagen sowie

zu Grundkenntnissen in ausgewählten fachwissenschaftlichen Bereichen der Bauingenieurtechnik (Gründung, Gestaltung, Planung, Konstruktion und Berechnung von Bauwerken und Anlagen der Infrastruktur) führen;

- in ausgewählten bauingenieurtechnischen Vertiefungsbereichen zu einem einschlägigen fachwissenschaftlichen Studium (Bauingenieurwesen) in der Masterphase befähigen;
- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

## § 2 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits) des fachwissenschaftlichen Studiums

Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium beträgt in der beruflichen Fachrichtung (Kernfach) 2700 Zeitstunden (h). Dies entspricht 80 LP in der Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung. Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester. Der Bachelorarbeit sind zusätzlich 10 LP vorbehalten.

## § 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik

(1) Als Servicemodule sind fachwissenschaftliche Module zu belegen:

Mathematik I / II für Berufliche Fachrichtungen	10 LP
-------------------------------------------------	-------

(2) Als fachwissenschaftliche Module sind ferner zu belegen:

Grundlagen der Tragwerkslehre	6 LP
Tragwerkslehre I / II	10 LP
Tragwerkslehre III	7 LP
Grundlagen der Baustoffe	6 LP
Grundlagen der Bauphysik	5 LP
Strömungs- und Bodenmechanik	6 LP
Einführung in die Geodäsie	3 LP
Infrastruktur I für die berufl. Fachrichtung	6 LP
Grundprojekt	5 LP
Grundlagen der Bauwirtschaft	4 LP

Das Grundprojekt sollte fachdidaktische Aspekte zur Vermittlung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse im Kontext Beruflicher Bildung berücksichtigen.

(3) Des Weiteren ist ein Vertiefungsbereich mit den angegebenen Modulen zu belegen:

- Vertiefungsbereich Konstruktion:

Konstruktiver Ingenieurbau I	6 LP
Grundbau und Bodenmechanik I	6 LP

- Vertiefungsbereich Infrastruktur

Infrastruktur II für die berufliche Fachrichtung	6 LP
Wasserwesen I für die berufliche Fachrichtung	6 LP

(4) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verzahnung jedes Moduls mit anderen Modulen, sowie Angebotsturnus der Module, sind dem Modulkatalog „B1.1 Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik - fachwissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen, der von der GKSt in geeigneter Weise veröffentlicht und aktualisiert wird.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik (Teil B der Prüfungsordnung - Tabellarische Übersicht) zu entnehmen.

## § 4 - Studiennachweise

Es gelten die in § 10 Abs. 1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegten Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.

## 2 Besondere Bestimmungen

### 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeine berufswissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik
- § 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums
- § 3 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des berufswissenschaftlichen Studiums
- § 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik
- § 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik
- § 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen
- § 7 - Studiennachweise

§ 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik

(1) Die Studierenden der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik sollen während des Studiums berufswissenschaftliche Kompetenzen erwerben. Die erziehungswissenschaftlichen Anteile vermitteln:

- Grundkenntnisse von Funktion und Realität von Bildung, Erziehung, Sozialisation, Lernen und Lehren;
- Kompetenzen in der professionellen Interaktion mit Kindern und Jugendlichen und in der Teamarbeit;
- Fähigkeiten zur systematischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen, auch unter Aspekten der Handlungsorientierung.

(2) Der fachdidaktische Studienanteil in der beruflichen Fachrichtung vermittelt Kompetenzen, die

- auf der Basis spezieller fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik zur Aufnahme eines Masterstudienganges qualifizieren;
- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

Dazu kommen die Kompetenzen in der Fachdidaktik des Zweifaches.

## § 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums

Das berufswissenschaftliche Studium setzt sich aus erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen gemäß § 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung (Teil A) zusammen.

**§ 3 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (LP) des berufswissenschaftlichen Studiums**

Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium der berufswissenschaftlichen Anteile beträgt 900 Zeitstunden (h). Davon entfallen 420 Zeitstunden (d.h. 14 LP) auf erziehungswissenschaftliche Anteile und jeweils 240 Zeitstunden (d.h. 8 LP) auf fachdidaktische Anteile in der gewählten Beruflichen Fachrichtung und im Zweitfach. Diese verteilen sich auf sechs Semester.

**§ 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik**

(1) Als erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtungen sind zu belegen:

Grundfragen von Erziehung und Bildung	4 LP
Berufsfelderschließendes Modul	10 LP

(2) Das schulpraktische Orientierungspraktikum innerhalb des berufsfelderschließenden Moduls im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist in der Regel in beruflichen Schulen zu absolvieren.

**§ 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik**

(1) Als fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist zu belegen:

Fachdidaktik Bautechnik – Grundlagen	8 LP
--------------------------------------	------

(2) Lehrveranstaltungen des oben genannten Moduls dürfen erst ab dem zweiten Semester belegt werden.

**§ 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen**

(1) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, sowie der Angebotsturnus der erziehungswissenschaftlichen Module sind dem Modulkatalog „Berufswissenschaft C.1 Erziehungswissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen.

(2) Die entsprechenden Bedingungen für den fachdidaktischen Anteil sind dem Modulkatalog „Berufswissenschaft C.2.1 Fachdidaktik Bautechnik“ zu entnehmen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C der Prüfungsordnung – Tabellarische Übersicht) zu entnehmen.

**§ 7 - Studiennachweise**

Es gelten die in § 10 Abs. 1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegten Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.

**Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 27. Juni 2005**

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin hat am 27. Juni 2005 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) die folgende Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorabschluss mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik sowie für die berufswissenschaftlichen Anteile des Studiums, beschlossen:\*)

Die Ordnung ist in folgende Teile gegliedert:

- 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen (Teil A)**
- 2 Besondere Prüfungsbestimmungen**
- 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)**
- 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)**

**1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen (Teil A)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 - Modulare Gliederung des Studiums
- § 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)
- § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 6 - Akademischer Grad
- § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 - Prüfungsanspruch und besondere Prüfungsberatung
- § 9 - Prüfungsausschuss
- § 10 - Modulverantwortliche
- § 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen
- § 12 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 13 - Mündliche Prüfungen
- § 14 - Schriftliche Prüfungen
- § 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 - Bildung einer Modulnote
- § 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile
- § 19 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 21 - Ungültigkeit einer Prüfung
- § 22 - Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Fachnoten
- § 24 - Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 26 - Bachelorarbeit
- § 27 - Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 28 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung
- § 29 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 30 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 32 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. November 2005, befristet bis zum 30. September 2006

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit Beruflicher Fachrichtung und deren berufswissenschaftlichen Anteile an der Technischen Universität Berlin.

**§ 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit**

(1) Das Bachelorstudium erfolgt in in einem Kernfach, einem Zweitfach und in den zugehörigen berufswissenschaftlichen Studienanteilen. Dabei ist die gewählte Berufliche Fachrichtung jeweils das Kernfach.

(2) In der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) sind Leistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) zu erbringen; diese setzen sich zusammen aus 80 Leistungspunkten für die fachwissenschaftlichen Studien und 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

(3) Im Zweitfach sind Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten im fachwissenschaftlichen Studium zu erwerben.

(4) Im berufswissenschaftlichen Studienanteil sind Leistungen im Umfang von 14 LP in Erziehungswissenschaft, 8 LP in der Didaktik der Beruflichen Fachrichtung und 8 LP in der Fachdidaktik des Zweifachs zu belegen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

**§ 3 - Modulare Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular gegliedert. Lehrveranstaltungen werden zu Modulen zusammengefasst.

(2) Jedes Modul wird durch eine mit Erfolg abzulegende Modulprüfung abgeschlossen, die in unterschiedlicher Form abgelegt werden kann (vgl. §§12 - 15).

(3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab, die sich zusammensetzt aus:

- den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen zu den Modulen der gewählten Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) und des Zweifaches,
- den studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen,
- der Bachelorarbeit in der Beruflichen Fachrichtung.

**§ 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand (Workload), der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen und Praktika, Zeiten für das Ablegen von Studiennachweisen gem. § 5 Abs. 2 - 4 der StO (Teil A) und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.



(3) Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(4) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 60 Leistungspunkte (= 1800 Zeitstunden/h) pro Studienjahr umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 Leistungspunkte (= 5400 h). Auf das Kernfach (die berufliche Fachrichtung) entfallen 90 Leistungspunkte (= 2700 h), auf das Zweitfach 60 Leistungspunkte (= 1800 h), auf den berufswissenschaftlichen Studienanteil 30 Leistungspunkte (900 h). Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester zu durchschnittlich etwa 900 Zeitstunden. Auf die Bachelorarbeit entfallen 10 Leistungspunkte (= 300 h).

(5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden jeweils erst nach dem erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls vergeben.

#### § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) In einer Modulprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der entsprechenden Studienordnung für das Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelorprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Qualifikationsziele des Bachelorstudiums erreicht hat.

#### § 6 - Akademischer Grad

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin verleiht aufgrund der Bachelorprüfung den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

#### § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom zuständigen Prüfungsausschuss der Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt.) anerkannt.

#### § 8 - Prüfungsanspruch und besondere Prüfungsberatung

(1) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der in § 2 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen (§ 30 Abs. 7 BerlHG), sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Die/der Studierende ist gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG in Verbindung mit § 13a der OTU verpflichtet an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von sechs Semestern zur letzten zum Bestehen der Gesamprüfung erforderlichen Prüfungsleistung angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so wird sie/er exmatrikuliert.

#### § 9 - Prüfungsausschuss

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) setzt für die Beruflichen Fachrichtungen einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht und sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischer Mitarbeiter,
- einer/einem Studierenden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist für die Studierenden, dass sie mindestens 40 LP im Rahmen eines Studiums nach dieser Ordnung oder die Zwischenprüfung nach der bisherigen Lehr- amtsordnung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe von der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benannt.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen benannt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Statusgruppe der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und die anderen als Stellvertreter/in/nen.

(5) Für die Bachelorprüfung ist der Prüfungsausschuss der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) zuständig. Die Ergebnisse der Modulprüfungen für das Zweitfach werden in das Prüfungsergebnis mit einbezogen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 10),
- die Bekanntgabe der Internetadresse der ausführlichen Modulbeschreibungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Besitzer/innen der Beruflichen Fachrichtungen (§ 11) und deren Bestellung,
- Bestellung von Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter/inne/n der Beruflichen Fachrichtungen,
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Modulprüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des

Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt.

(12) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der amtlichen Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 10 - Modulverantwortliche

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benennt für die Beruflichen Fachrichtungen in Abstimmung mit den zuständigen Fakultäten aus der Statusgruppe der Professor/inn/en oder habilitierten akademischen Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen als Modulverantwortliche benannt werden, wenn sie hauptamtliche Lehrkräfte der Technischen Universität Berlin sind.

(2) Wird ein Modul in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, bestimmt der/die Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Dabei darf die Gesamtsumme der zu erbringenden LP nicht verändert werden. Die Zahl der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen pro Modul soll die Zahl der Lehrveranstaltungen höchstens um eine überschreiten.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Festlegungen werden dem/der Studierenden zu Beginn der ersten dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung mitgeteilt. Die Modulverantwortlichen geben dazu Merkblätter mit den konkreten Anforderungen heraus.

(4) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

#### § 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen

(1) Gemäß § 32 BerLHG werden Professoren/innen und habilitierte akademische Mitarbeiter/innen zu Prüfern/innen bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern/innen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften gem. § 32 Abs. 3 BerLHG abgenommen werden.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, unter diesen eine/n als Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden eine/n andere/n Prüfer/in benennen.

(5) Als Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in dem prüfungsrelevanten Studienanteil abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis; sie/er führt das Protokoll.

#### § 12 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen sind die Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) Eine Modulprüfung kann in mündlicher Form (§ 13), in schriftlicher Form als Klausur (§ 14) oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 15) abgelegt werden.

(3) Abschlussprüfungen erstrecken sich auf die Qualifikationsziele und Inhalte eines gesamten Moduls.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte.

#### § 13 - Mündliche Prüfungen

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für mündliche Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt. Der Prüfungstermin wird von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Eine mündliche Modulabschlussprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einer Prüferin / einem Prüfer durchgeführt, die/der die Prüfung bewertet.

(4) Eine mündliche Modulabschlussprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Den zeitlichen Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung und die näheren Einzelheiten regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Kern- oder Zweitfach bzw. für die berufswissenschaftlichen Anteile. Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung soll maximal 60 Minuten umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung des/der Studierenden übersritten werden.

(6) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulabschlussprüfung sind in einem von der Beisitzerin / vom Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist.

(7) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(8) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die/der Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulabschlussprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 - Schriftliche Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für schriftliche Prüfungen als Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung als Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Der Prüfungstermin für eine schriftliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt.

(4) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die unter Aufsicht durchgeführt werden. Den zeitlichen Umfang der einzelnen Klausuren und die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Fächer und die berufswissenschaftlichen Studienanteile. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der zuständigen Prüfer/in schriftlich gestellt. Die Klausur wird von dem/der Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Klausur abgelegt wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

#### § 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgelegt werden. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können beispielsweise in Form von Hausarbeiten, Protokollen, schriftlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, Praktikumsberichten, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten, mündlichen Rücksprachen, Kurzvorträgen oder Referaten erbracht werden.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie die Information der Studierenden dazu werden nach § 10 Absatz 2 und 3 geregelt.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Prüfungsäquivalenten Studienleistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und gilt für alle Prüfungsäquivalenten Studienleistungen des betreffenden Moduls. Der Anmeldeschluss wird von dem/der Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem die ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die verantwortliche/n Prüfer/in. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Die einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden dem Modulverantwortlichen zugeleitet.

(8) Nach dem Vorliegen der Ergebnisse sämtlicher zu einem Modul gehörender Prüfungsäquivalenter Studienleistungen errechnet der/die Modulverantwortliche die Modulnote und leitet sie an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiter.

#### § 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen

Jede Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil bewertet. Dabei gelten folgende Bewertungen:

Deutsche Note	Urteil	Definition
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0, 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0, 3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

#### § 17 - Bildung einer Modulnote

(1) Wird ein Modul durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote.

(2) Besteht die Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote entsprechend der vom/von der Modulverantwortlichen festgelegten Gewichtung der einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (vgl. § 10 und § 15 Abs. 8). Ihr wird eine Note gem. § 24 Abs. 3 zugeordnet.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet wurde. Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

### § 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile

(1) Es sind erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von 14 LP zu belegen und fachdidaktische Module im Umfang von jeweils 8 LP zu belegen. Die Fachdidaktik des Zweitfaches ist von der kooptierten Universität anzubieten und zu prüfen.

(2) Leistungspunkte und Modulnoten der berufswissenschaftlichen Studienanteile fließen in die Berechnung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein.

### § 19 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind sobald wie möglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Fehlversuche an anderen deutschen Hochschulen werden angerechnet.

### § 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Die/der Studierende hat das Recht von einer angemeldeten Prüfung ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn er/sie später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von einer Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine / ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer / seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines Anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 21 - Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 28 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

### § 22 - Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die/der Studierende stellt vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Kernfach und der berufswissenschaftlichen Studienanteile bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Immatrikulation im betreffenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit beruflicher Fachrichtung,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für das Bachelorstudium bekannt ist,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Prüfung oder Teile der Prüfung in demselben Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet,
- zur letzten Modulprüfung sind zusätzlich die Nachweise über das Betriebspraktikum und die obligatorische Studienberatung vorzulegen.

(2) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung prüft, ob die Unterlagen vollständig und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### § 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Fachnoten

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich zusammen aus

- sämtlichen Modulprüfungen in den Modulen der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) und des gewählten Zweitfaches,
- den Modulprüfungen in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen,
- und der Bachelorarbeit.

(2) Im Anschluss an die jeweils letzte Prüfung werden die folgenden Fachnoten festgesetzt:

- für die Berufliche Fachrichtung (Kernfach) und das Zweitfach je eine Note,
- eine Note für die berufswissenschaftlichen Studienanteile;
- eine Gesamtnote für die Bachelorprüfung.

#### § 24 - Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Notentabelle

(1) Eine Fachnote gem. § 23 Abs. 2 wird gebildet, indem zunächst für jedes zu berücksichtigende Modul die erzielte Modulnote mit der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, multipliziert wird. Die so gewonnenen Werte werden addiert und durch die Summe aller in den berücksichtigten Modulen erworbenen Leistungspunkten dividiert. Das Ergebnis ist die Note.

Summe der Modulnoten mal Leistungspunkte (=Credit Points)
:
Summe der Leistungspunkte (Credits) aus den zu berücksichtigenden Modulen
= Note.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden alle Module und die Bachelorarbeit berücksichtigt. Dabei fließt die Bachelorarbeit wie ein Modul mit 10 Leistungspunkten (Credits) ein. Bei der so gewonnenen Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Summe aller in der Bachelorprüfung erworbenen Credit Points
:
Summe aller in der Bachelorprüfung erworbenen Leistungspunkte (Credits)
= Gesamtnote.

(3) Den Fachnoten und der Gesamtnote wird im Zeugnis ein Gesamturteil gemäß folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Urteil
1,0 - 1,5	sehr gut
1,6 - 2,5	gut
2,6 - 3,5	befriedigend
3,6 - 4,0	ausreichend
4,1 - 5,0	nicht ausreichend

(4) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala auszuweisen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Gemeinsame Kommission festzulegen.

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

#### § 25 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung über den zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(2) Der Zulassungsantrag ist in der Regel im sechsten Semester zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis, dass bis auf maximal drei Module, alle übrigen geforderten Module in der Beruflichen Fachrichtung und im berufswissenschaftlichen Studienanteil erfolgreich abgeschlossen, d.h. mindestens "ausreichend" bewertet sind;
- einen Vorschlag für einen/eine Erst- und einen/eine Zweitgutachter/in für die Bachelorarbeit.

(3) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung lässt zur Bachelorarbeit zu oder lehnt bei fehlenden Nachweisen die Zulassung ab.

#### § 26 - Bachelorarbeit

(1) Nach der Zulassung stellt der/die von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bestätigte und vom Prüfungsausschuss bestellte Erstgutachter/in das Thema der Bachelorarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gibt das Thema aus und stellt das Datum der Abgabe fest.

(2) Das Thema muss so gestellt sein, dass der zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitsaufwand von 10 LP, d.h. 2 Monate Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(3) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Abgabe der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abzuschließen.

(5) In der Bachelorarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er ein fachwissenschaftliches Thema ihres/seiner Beruflichen Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Bachelorarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(10) Ein Exemplar verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Bachelorprüfung bei dem/der Erstgutachter/in. Vor Abschluss der Bachelorprüfung darf die Bachelorarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen/der Absolventin zugänglich gemacht werden.

(11) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter/innen schriftlich bewertet und gemäß § 16 benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Benotung nach § 16 wird das arithmetische Mittel nach § 24 Abs. 3 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Gutachters/Gutachterin die endgültige Note der Bachelorarbeit fest.

#### § 27 - Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb vier Wochen zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(2) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Bachelorarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt sie als "nicht bestanden".

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

#### § 28 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung, die Noten der beruflichen Fachrichtung (Kernfach), des Zweitfaches und des berufswissenschaftlichen Studienanteils, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung werden der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

#### § 29 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang der Benotung des letzten Teils der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt und der Absolventin/dem Absolventen ausgehändigt.

(2) Das Zeugnis der Bachelorprüfung enthält eine Auflistung sämtlicher erfolgreich abgeschlossener Module in der beruflichen Fachrichtung (Kernfach), im Zweitfach und in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen, deren Umfang in Leistungspunkten, Thema, Note und Urteil für die Bachelorarbeit, die Noten und Urteile für die berufliche Fachrichtung (Kernfach), das Zweitfach und Urteile der berufswissenschaftlichen Studienanteile sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil. Wurden gemäß § 7 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Wurden gemäß § 7 mehr als 60% der insgesamt zu erbringenden Leistungen anerkannt, so wird ein Zeugnis nur dann ausgestellt, wenn über die anerkannten Leis-

tungen nicht bereits ein anderes Zeugnis ausgestellt wurde. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Leistung erbracht wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Neben dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Titels Bachelor of Science (B.Sc.) ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für das Studium der Beruflichen Fachrichtung (GKSt) unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde über die Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Titels Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen werden von der/dem für die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen Verantwortlichen unterschrieben.

(9) Hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 2 sowie die noch fehlenden Teile der Bachelorprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

#### § 30 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle, gewährt.

#### § 31 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Ergebnisse der Modul- und Teilprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,

- begutachteten Bachelorarbeit,
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellten Unterlagen,

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

## § 32 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung einschließlich der Besonderen Prüfungsbestimmungen (Teil B und C) tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Die bisherigen Zwischenprüfungsordnungen für die Lehrämter treten nach vier Semestern außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ein Studium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung seit dem WS 2004/2005 aufgenommen haben. Erbrachte Prüfungsleistungen nach bisheriger Bachelorprüfungsordnung werden als gleichwertig anerkannt. Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium vom 12. Juli 2004 tritt am 30. September 2005 außer Kraft.

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium zum Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung begonnen haben, können die Prüfung entweder nach der vorliegenden oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zum Staatsexamen zugelassen worden sind, legen die Prüfung nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ab.

(5) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen.

(6) Die Regelung in § 24 Abs. 4 findet erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

## 2 Besondere Prüfungsbestimmungen

### 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)

#### § 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang mit der Beruflichen Bautechnik / Bauingenieurtechnik,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik bekannt ist,
- der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (B.1).

#### § 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 13 - 15 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

#### § 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik (Teil B) formulierten Qualifikationszielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PäS), leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Qualifikationszielen der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

#### § 4 - Prüfungsleistungen

(1) Folgende Module werden mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen:

- Einführung in die Bauwirtschaft

(2) Folgende Module werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen:

- Einführung in die Geodäsie
- Grundlagen der Bauphysik
- Strömungs- und Bodenmechanik
- Infrastruktur I für die berufliche Fachrichtung

(3) Mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden folgende Module abgeschlossen:

- Mathematik I / II
- Grundlagen der Baustoffe
- Tragwerkslehre I / II
- Tragwerkslehre III
- Grundprojekt

(4) Module aus dem Vertiefungsbereich werden gemäß den Angaben in der tabellarische Übersicht B 1.1 abgeschlossen.

(5) Dazu kommt im sechsten Semester die Bachelorarbeit.

#### § 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen und die einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 24 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 24 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

**Tabellarische Übersicht B 1.1 – Fachwissenschaftliche Anteile**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>Modulprüfungsform</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>Workload (h) = Leistungspunkte (LP)</b>
BL-Mathe1+2	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen (BF)</li> <li>IV Mathematik II für Berufliche Fachrichtungen (BF)</li> </ul>	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	300 h = 10 LP
Mathematik I / II für Berufliche Fachrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen (BF)</li> <li>IV Mathematik II für Berufliche Fachrichtungen (BF)</li> </ul>	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	300 h = 10 LP
BL-Grdl Tragwerk Grundlagen der Tragwerkslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Tragwerkslehre I</li> <li>IV Statik I</li> <li>Tut Statik I</li> </ul>	2 2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	180 h = 6 LP
BL-Tragwerk I+II	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Tragwerkslehre I</li> <li>UE Tragwerkslehre I</li> <li>VL Tragwerkslehre II</li> <li>UE Tragwerkslehre II</li> </ul>	2 2 2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	300 h = 10 LP
Tragwerkslehre I + II	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Tragwerkslehre I</li> <li>UE Tragwerkslehre I</li> <li>VL Tragwerkslehre II</li> <li>UE Tragwerkslehre II</li> </ul>	2 2 2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	300 h = 10 LP
BL-Tragwerk III	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Tragwerkslehre III</li> <li>IV / PJ Tragwerkslehre III</li> </ul>	2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	210 h = 7 LP
Tragwerkslehre III	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Tragwerkslehre III</li> <li>IV / PJ Tragwerkslehre III</li> </ul>	2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	210 h = 7 LP
BL-Baustoff	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Grundlagen der Baustoffe</li> </ul>	5	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	180 h = 6 LP
Grundlagen der Baustoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Grundlagen der Baustoffe</li> </ul>	5	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	180 h = 6 LP
BL-Bauphys Bauphysik	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Grundlagen der Bauphysik/ Baukonstruktion</li> </ul>	4	Schriftliche Prüfung	-	150 h = 5 LP
BL-Bauwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Bauwirtschaft</li> </ul>	2	Mündliche Prüfung	-	120 h = 4 LP
Grundlagen der Bauwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Öffentliches und privates Baurecht</li> </ul>	2	Mündliche Prüfung	-	120 h = 4 LP
BL-StröBod	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Strömungsmechanik</li> <li>IV Bodenmechanik</li> <li>Tut Strömungs- und Bodenmechanik</li> </ul>	2 2 2	Schriftliche Prüfung	Hausaufgaben mit Rücksprache	180 h = 6 LP
Strömungs- und Bodenmechanik	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Strömungsmechanik</li> <li>IV Bodenmechanik</li> <li>Tut Strömungs- und Bodenmechanik</li> </ul>	2 2 2	Schriftliche Prüfung	Hausaufgaben mit Rücksprache	180 h = 6 LP
BL-EinfGeodäsie	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Einführung in die Geodäsie für berufliche Fachrichtungen</li> </ul>	2	Schriftliche Prüfung	Aktive Teilnahme an LV	90 h = 3 LP
Geodäsie für Bauingenieure	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Einführung in die Geodäsie für berufliche Fachrichtungen</li> </ul>	2	Schriftliche Prüfung	Aktive Teilnahme an LV	90 h = 3 LP
BL-Infrastruktur I für die berufliche Fachrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Grundlagen des Straßenentwurfs und des Straßenbaus</li> <li>IV Asphalttechnologie</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung	-	180 h = 6 LP
BL-Grundpj BFR	<ul style="list-style-type: none"> <li>PJ Grundprojekt</li> </ul>	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	150 h = 5 LP
Grundprojekt für die berufliche Fachrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>PJ Grundprojekt</li> </ul>	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	150 h = 5 LP



Vertiefungsbereiche (Wahlpflicht)						
BL-Konstruktion- BI I Konstruktiver Ingenieurbau	• IV Konstruktiver Ingenieurbau I	4	Schriftliche Prüfung	Bearbeitung von Hausaufgaben	180 h = 6 LP	
BL-Konstruktion- GB I Grundbau und Bodenmechanik I	• IV Grundbau und Bodenmechanik I • Tut Grundbau und Bodenmechanik I	3 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PaS)	-	180 h = 6 LP	
BL-Infrastruktur- Infra II Infrastruktur II für die berufliche Fachrichtung	• IV Grundlagen der Fahrzeugkonstruktion und des Entwurfs von Schienenverkehrswegen • IV Straßenerhaltung	2 2	Schriftliche Prüfung	-	180 h = 6 LP	
BL-Infrastruktur- Infra II Wasserwesen I für die berufl. Fachrichtung	• IV Hydromechanik • IV Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft]	2 2	Schriftliche Prüfung	-	180 h = 6 LP	
<b>Summen:</b>	<b>Pflichtmodule + Vertiefungsbereich Konstruktion oder Vertiefungsbereich Infrastruktur</b>	<b>58 12</b>			2400 h = <b>80 LP</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>					10 LP	
<b>Gesamtsumme:</b>					2700 h = <b>90 LP</b>	

## 2 Besondere Prüfungsbestimmungen

### 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)

#### § 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der berufswissenschaftlichen Anteile stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die berufswissenschaftliche Anteile bekannt ist,
- den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (C1 und C2.1).
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung im Bereich berufswissenschaftliche Anteile.

#### § 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 13 - 15 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

#### § 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für berufswissenschaftliche Anteile formulierten Studienzielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Studien-

zielen (Kompetenzen) der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

#### § 4 - Prüfungsformen

Es sind Modulprüfungen in folgenden Modulen abzulegen:

- Das Modul BL-EWI1 wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 4 Leistungspunkte. Die Zulassungsvoraussetzungen sind der tabellarischen Übersicht im Anhang C1 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.
- Das Modul BL-EWI2 wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 10 Leistungspunkte.
- Das Grundlagenmodul Fachdidaktik wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 8 Leistungspunkte.

#### § 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen und die einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 24 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 24 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

## C.1 Erziehungswissenschaftliche Anteile

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
BL-EWII Grundfragen von Erziehung und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Einführung in die Erziehungswissenschaft</li> <li>SE Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft</li> </ul>	2	Schriftliche Prüfung	Teilnahmebescheinigungen für beide Lehrveranstaltungen	120 h = 4 LP
BL-EWI2 Berufsfelderschließendes Modul	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Pädagogisches Handeln am Lernort Schule</li> <li>PR Orientierungspraktikum</li> <li>SE Lehren, Lernen und Motivation</li> <li>SE Integrationspädagogik [WP]</li> <li>SE Interkulturelle Pädagogik [WP]</li> </ul>	2 4 2 2* 2*	Mündliche Prüfung	Teilnahmebescheinigungen für die Lehrveranstaltungen und das Praktikum	300 h = 10 LP
<b>Summen:</b>		<b>14</b>			<b>14</b>

\*) insges. sind in diesem Modul 10 SWS zu belegen = 2+4+2 SWS Pflicht- und 2 SWS Wahlpflichtveranstaltung

## C.2.1 Fachdidaktik Bautechnik

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
FD-Bau-GM Fachdidaktik Bautechnik: Grundlagenmodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>PS Berufliche Bildung im Berufsfeld Bautechnik</li> <li>PS Berufliche Didaktik im Berufsfeld Bautechnik</li> <li>UE/HP Beobachtung und Auswertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse im Berufsfeld Bautechnik</li> </ul>	2 2 3	Prüfungsäquivalente Studienteistungen	-	240 h = 8 LP
<b>Summen:</b>		<b>7</b>			<b>8</b>

## Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2005

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) an der Technischen Universität Berlin hat am 27. Juni 2005 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtungen (Kernfach) und für die berufswissenschaftlichen Anteile des Studiums beschlossen:

Die Studienordnung besteht aus folgenden Teilen:

- 1 Allgemeine Bestimmungen (Teil A)
- 2 Besondere Bestimmungen
- 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)
- 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)

### 1 Allgemeine Bestimmungen (Teil A)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Allgemeine Studienziele
- § 3 - Studienaufbau und Wahl von Kern- und Zweitfächern
- § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Praktika und Praxismodule
- § 8 - Betriebspraktikum
- § 9 - Auslandsstudium
- § 10 - Studiennachweise
- § 11 - Studienberatung
- § 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik (Teil B) sowie der berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) an der Technischen Universität Berlin. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile wird durch entsprechende Ordnungen an der kooptierten Hochschule im Geltungsbereich des Berliner Lehrerbildungsgesetzes geregelt.

#### § 2 - Allgemeine Studienziele

(1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) dient der Qualifizierung der Studierenden auf ihre berufliche Zukunft hin als berufspädagogische Fach- und Lehrkräfte in der Schule unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Erwerbsarbeit.

(2) Durch die Vermittlung von Kompetenzen werden die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

(3) Die Studierenden sollen während des Studiums allgemeine Kompetenzen erwerben, die auf der Basis fachwissenschaftlicher Grundlagen zur Aufnahme eines späteren Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt des Studienrates an berufsbildenden Schulen vorbereiten.

(4) Das Bachelorstudium verbindet fachwissenschaftliche Grundausbildung mit anwendungsorientierten Modulen in Ingenieurwissenschaften und den Berufswissenschaften.

#### § 3 - Studienaufbau und Wahl von Kern- und Zweitfächern

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der beruflichen Fachrichtung ist das Kernfach festgelegt und kann nicht als Zweitfach studiert werden. Die Ordnung des Zweitfaches wird durch die Studienordnung der kooptierten Universität geregelt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus den fachwissenschaftlichen (Teil B) und den berufswissenschaftlichen Anteilen (Teil C) zusammen. Die Aufteilung der Anteile ist § 4 zu entnehmen. Das berufsfelderschließende Praktikum ist ein Element der Berufswissenschaften. Einzelheiten regeln die Besonderen Bestimmungen (Teil C).

#### § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese verteilen sich auf

- 90 LP Fachwissenschaft in der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) – einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
- 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach an der kooptierten Universität,
- 30 LP Berufswissenschaften. Diese Summe gliedert sich in :
  - 14 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
  - 8 LP Spezielle Fachdidaktik in der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach),
  - 8 LP Fachdidaktik im Zweitfach an der kooptierten Universität.

#### § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen, die zu unterschiedlichen Kompetenzen führen. Diese werden wie folgt charakterisiert:

- Fachkompetenz bezeichnet das Vorhandensein von theoretischem und praktischen Wissen, das zur Beschreibung und Lösung eines fachlichen Problems benötigt wird.
- Methodenkompetenz bezeichnet die Beherrschung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen, die benötigt werden, um Problemstellungen sachgerecht, situationsbezogen und zielgerichtet zu lösen.

- Systemkompetenz ist das Vorhandensein von ausreichendem Wissen und Fähigkeiten, um die Dynamik eines Systems zu verstehen und eigene Aktionen innerhalb des Systems den Zielen angemessen einsetzen zu können.
- Sozialkompetenz ist das Vorhandensein der Fähigkeit, mit anderen gemeinsam komplexe Problemstellungen lösen zu können und dabei auftretende Konflikte friedlich zu lösen.

(2) Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Die detaillierten Modulbeschreibungen von der GKSt veröffentlicht.

(3) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(6) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 1800 Zeitstunden pro Studienjahr (= 60 LP) umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 LP (= 5400 h), die sich gemäß § 4 Abs. 3 verteilen.

(7) Die GKSt kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der fachwissenschaftlichen Module (Teil B) austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden und Module in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 2 dieser Studienordnung (Teil A) und nach § 1 der allgemeinen fachwissenschaftlichen Studienziele (Teil B) zu erlangen. Die berufswissenschaftlichen Module (Teil C) können von der GKSt mit Zustimmung der Fakultät I ebenfalls im Sinne der allgemeinen berufswissenschaftlichen Studienziele nach § 1 (Teil C) modifiziert werden.

(8) Zur Organisation des Studiums gibt die GKSt regelmäßig aktualisierte Vorschläge für den Studienverlauf im Bachelorstudium heraus.

## § 6 - Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Proseminare (PS), Seminare (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminare (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,

- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an anwendungsorientierten Beispielen verdeutlichen,
- Übungen (UE), Kurse (KU), die der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,
- Praktika (PR), die der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen dienen und unter Anleitung auf selbstorganisiertes Studieren zielen,
- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,
- Arbeitsgemeinschaften (AG), die der Vertiefung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen dienen,
- Hospitationen (HP), die einen Einblick in berufsqualifizierende berufspädagogische Tätigkeitsdomänen gewährleisten,
- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erweitern,
- Colloquien (CO), Forschungscolloquien (FOCO), die der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten und -vorhaben) sowie dem Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen und Vertreter/innen der Praxis dienen,
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA), die die Selbständigkeit im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens gezielt fördern und u.a. Bachelorarbeiten betreuen.

## § 7 - Praktika und Praxismodule

(1) Berufsfeldorientierte Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsdomänen kennen gelernt werden und einschlägiges Professionswissen erfahren wird.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen umfassen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika wird von der Praktikumsstätte bescheinigt.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt im Sinne der allgemeinen Studienziele nach § 2 in Absprache mit dem/der zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Die organisatorischen und fachlichen Standards der einzelnen Praktika sind der entsprechenden Richtlinie für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge zu entnehmen.

(5) Für die Organisation der Orientierungs- und Fachpraktika in den Berufswissenschaften ist das Praktikumsbüro zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Praktikumsbüro befugt, personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang zu verarbeiten.

## § 8 - Betriebspraktikum

(1) Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen beruflichen Ausbildung verfügen, haben ein Betriebspraktikum im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen. Einzelheiten regelt die

entsprechende Richtlinie für Betriebspraktika. Das Praktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis über das Praktikum im zugehörigen Berufsfeld der gewählten Beruflichen Fachrichtung ist bis zum Ende des Bachelorstudiums gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung vorzulegen.

(2) Einschlägige berufliche Ausbildungen werden als gleichwertig anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet die vom Prüfungsausschuss damit beauftragte Stelle.

## § 9 - Auslandsstudium

(1) Zur Förderung interkultureller Kompetenz, zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, interkultureller und internationaler Wissenschaft und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen Ihres Studiums absolvieren wollen, wird die Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung im jeweiligen Bachelorstudiengang dringend empfohlen.

## § 10 - Studiennachweise

(1) Es gelten folgende unbenotete Studiennachweise:

- Testate
- Teilnahmebescheinigungen.

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge.

(2) Testate werden erteilt für die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(3) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(4) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

## § 11 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung informiert über die Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Fächer und Studienanteile sowie die zugelassenen Kombinationen. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung über Studiertechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(3) Für die obligatorische Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, die Geschäftsstelle der GKSt, sowie

die studentische Studienfachberatung zur Verfügung. Für die Dauer von jeweils zwei Jahren wird von der GKSt eine Professorin bzw. Professor zum/zur Studienberater/in gewählt, die (der) für die Koordination und Durchführung der Studienberatung zuständig ist. Für die studentische Studienfachberatung werden Studentische Hilfskräfte eingesetzt, die von der GKSt zur Einstellung vorgeschlagen werden.

(4) Die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

(5) Die Besondere Prüfungsberatung gem. BerlHG ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung (Teil A) geregelt.

## § 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt einschließlich der Besonderen Bestimmungen (Teil B und C) am 1. Oktober 2005 in Kraft. Die bisherigen Studienordnungen für das Lehramtsstudium der an der TU Berlin vertretenen Lehramtsteilstudiengänge treten nach 11 Semestern außer Kraft. Die zugehörigen Zwischenprüfungsordnungen treten nach vier Semestern außer Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2005/2006 ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) an der Technischen Universität Berlin aufnehmen. Studierende, die ihr Bachelorstudium im WS 2004/2005 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort. Die erbrachten Leistungen des ersten Studienjahres werden als gleichwertig anerkannt. Die Studienordnung vom 12. Juli 2004 tritt am 30. September 2005 außer Kraft.

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung vor dem Inkrafttreten der Bachelorstudienordnungen aufgenommen haben, können ihr Studium entweder nach der vorliegenden oder der bisher für sie geltenden Studienordnung fortsetzen.

(4) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen.

## 2 Besondere Bestimmungen

### 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)

#### Inhaltsübersicht

§ 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 2 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des fachwissenschaftlichen Studiums

§ 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 4 - Studiennachweise

§ 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik sollen während des Studiums fachwissenschaftliche Kompetenzen erwerben, die

- zum Verständnis elektrotechnischer Grundlagen sowie zu Grundkenntnissen in ausgewählten fachwissenschaftlichen Bereichen der Elektrotechnik (Elektrische Energietechnik; Elektronik; Informationstechnik) führen;
- in ausgewählten elektrotechnischen Vertiefungsbereichen zu einem einschlägigen fachwissenschaftlichen Studium (Elektrotechnik / Informatik) in der Masterphase befähigen;
- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

§ 2 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits) des fachwissenschaftlichen Studiums

Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium beträgt in der beruflichen Fachrichtung (Kernfach) 2700 Zeitstunden (h). Dies entspricht 80 LP in der Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung. Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester. Der Bachelorarbeit sind 10 LP vorbehalten.

§ 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

(1) Als naturwissenschaftliches Servicemodul ist zu belegen:

Mathematik I / II für Berufl. Fachrichtungen	10 LP
Mathematik III für die Berufl. Fachrichtung Elektrotechnik	6 LP

(2) Als fachwissenschaftliche Pflichtmodule sind ferner zu belegen:

Grundlagen der Elektrotechnik I	8 LP
Grundlagen der Elektrotechnik II	8 LP
Grundlagen der Elektrotechnik III	8 LP
Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik	8 LP
Elektronische Messtechnik	4 LP
Informatik I für Elektrotechniker	6 LP
Projektorientiertes Praktikum	4 LP

(3) Des Weiteren ist einer der folgenden Vertiefungsbereiche mit seinen Modulen im Gesamtumfang von jeweils 18 LP zu belegen:

Energie und Antriebstechnik

Elektrische Energieversorgung	6 LP
Elektrische Antriebe I	6 LP
Analog- und Digitalelektronik	6 LP

oder

Mess- und Informationstechnik

Analog- und Digitalelektronik	6 LP
Informatik für ET II	6 LP
Messtechnik (VL Messen nichtelektrischer Größen, Praktikum (Bachelor), UE MT2 oder wahlweise MT1)	6 LP

Oder

Nachrichtenübertragung

Signale und Systeme	6 LP
Nachrichtenübertragung I	8 LP
Praktikum Nachrichtenübertragung I	4 LP

(4) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verzahnung jedes Moduls mit anderen Modulen, sowie Angebotsturnus der Module, sind dem

Modulkatalog „B.2 Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik - fachwissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen, der von der GKSt in geeigneter Weise veröffentlicht und aktualisiert wird.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik (Teil B der Prüfungsordnung - Tabellarische Übersicht) zu entnehmen.

§ 4 - Studiennachweise

(1) Es gelten die in § 10 Abs. 1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegten Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.

2 Besondere Bestimmungen

2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)

Inhaltsübersicht

§ 1 - Allgemeine berufswissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums

§ 3 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des berufswissenschaftlichen Studiums

§ 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen

§ 7 - Studiennachweise

§ 1 - Allgemeine berufswissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

(1) Die Studierenden im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik sollen während des Studiums berufswissenschaftliche Kompetenzen erwerben. Die erziehungswissenschaftlichen Anteile vermitteln:

- Grundkenntnisse von Funktion und Realität von Bildung, Erziehung, Sozialisation, Lernen und Lehren;
- Kompetenzen in der professionellen Interaktion mit Kindern und Jugendlichen und in der Teamarbeit;
- Fähigkeiten zur systematischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen, auch unter Aspekten der Handlungsorientierung.

(2) Der fachdidaktische Studienanteil in der beruflichen Fachrichtung vermittelt Kompetenzen, die

- auf der Basis spezieller fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik zur Aufnahme eines Masterstudienganges qualifizieren;
- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

§ 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums

Das berufswissenschaftliche Studium setzt sich aus erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen gemäß § 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung (Teil A) zusammen.

§ 3 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (LP) des berufswissenschaftlichen Studiums

Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium der berufswissenschaftlichen Anteile beträgt 900 Zeitstunden (h). Davon entfallen 420 Zeitstunden (d.h. 14 LP) auf erziehungswissenschaftliche Anteile und jeweils 240 Zeitstunden (d.h. 8 LP) auf fachdidaktische Anteile in der gewählten Beruflichen Fachrichtung und im Zweitfach. Diese verteilen sich auf sechs Semester.

§ 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

(1) Als erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtungen sind zu belegen:

Grundfragen von Erziehung und Bildung	4 LP
Berufsfelderschließendes Modul	10 LP

(2) Das schulpraktische Orientierungspraktikum innerhalb des berufsfelderschließenden Moduls im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik ist in der Regel in beruflichen Schulen zu absolvieren.

§ 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

(1) Als fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik ist zu belegen:

Fachdidaktik Elektrotechnik – Grundlagen	8 LP
------------------------------------------	------

(2) Lehrveranstaltungen des oben genannten Moduls dürfen erst ab dem zweiten Semester belegt werden.

§ 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen

(1) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, sowie der Angebotsturnus der erziehungswissenschaftlichen Module sind dem Modulkatalog „Berufswissenschaft C.1 Erziehungswissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen.

(2) Die entsprechenden Bedingungen für den fachdidaktischen Anteil sind dem Modulkatalog „Berufswissenschaft C.2.2 Fachdidaktik Elektrotechnik“ zu entnehmen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C der Prüfungsordnung – Tabellarische Übersicht) zu entnehmen.

§ 7 - Studiennachweise

Es gelten die in § 10 Abs. 1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegten Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.



## **Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 27. Juni 2005**

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin hat am 27. Juni 2005 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) die folgende Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorabschluss mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik sowie für die berufswissenschaftlichen Anteile beschlossen.\*)

Die Ordnung ist in folgende Teile gegliedert:

- 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen (Teil A)**
- 2 Besondere Prüfungsbestimmungen**
- 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)**
- 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)**

### **1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen (Teil A)**

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 - Modulare Gliederung des Studiums
- § 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)
- § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 6 - Akademischer Grad
- § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 - Prüfungsanspruch und besondere Prüfungsberatung
- § 9 - Prüfungsausschuss
- § 10 - Modulverantwortliche
- § 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen
- § 12 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 13 - Mündliche Prüfungen
- § 14 - Schriftliche Prüfungen
- § 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 - Bildung einer Modulnote
- § 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile
- § 19 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 21 - Ungültigkeit einer Prüfung
- § 22 - Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Fachnoten
- § 24 - Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 26 - Bachelorarbeit
- § 27 - Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 28 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung
- § 29 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 30 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 32 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. November 2005, befristet bis zum 30. September 2006

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit Beruflicher Fachrichtung und deren berufswissenschaftlichen Anteile an der Technischen Universität Berlin.

### **§ 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit**

(1) Das Bachelorstudium erfolgt in in einem Kernfach, einem Zweitfach und in den zugehörigen berufswissenschaftlichen Studienanteilen. Dabei ist die gewählte Berufliche Fachrichtung jeweils das Kernfach.

(2) In der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) sind Leistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) zu erbringen; diese setzen sich zusammen aus 80 Leistungspunkten für die fachwissenschaftlichen Studien und 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

(3) Im Zweitfach sind Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten im fachwissenschaftlichen Studium zu erwerben.

(4) Im berufswissenschaftlichen Studienanteil sind Leistungen im Umfang von 14 LP in Erziehungswissenschaft, 8 LP in der Didaktik der Beruflichen Fachrichtung und 8 LP in der Fachdidaktik des Zweifachs zu belegen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

### **§ 3 - Modulare Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular gegliedert. Lehrveranstaltungen werden zu Modulen zusammengefasst.

(2) Jedes Modul wird durch eine mit Erfolg abzulegende Modulprüfung abgeschlossen, die in unterschiedlicher Form abgelegt werden kann (vgl. §§12 – 15).

(3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab, die sich zusammensetzt aus:

- den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen zu den Modulen der gewählten Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) und des Zweifaches,
- den studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen,
- der Bachelorarbeit in der Beruflichen Fachrichtung.

### **§ 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand (Workload), der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen und Praktika, Zeiten für das Ablegen von Studiennachweisen gem. § 5, Abs. 2-4 der StO (Teil A) und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(4) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 60 Leistungspunkte (= 1800 Zeitstunden/h) pro Studienjahr umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 Leistungspunkte (= 5400 h). Auf das Kernfach (die berufliche Fachrichtung) entfallen 90 Leistungspunkte (= 2700 h), auf das Zweitfach 60 Leistungspunkte (= 1800 h), auf den berufswissenschaftlichen Studienanteil 30 Leistungspunkte (900 h). Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester zu durchschnittlich etwa 900 Zeitstunden. Auf die Bachelorarbeit entfallen 10 Leistungspunkte (= 300 h).

(5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden jeweils erst nach dem erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls vergeben.

#### § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) In einer Modulprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der entsprechenden Studienordnung für das Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelorprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Qualifikationsziele des Bachelorstudiums erreicht hat.

#### § 6 - Akademischer Grad

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin verleiht aufgrund der Bachelorprüfung den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

#### § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom zuständigen Prüfungsausschuss der Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) anerkannt.

#### § 8 - Prüfungsanspruch und besondere Prüfungsberatung

(1) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der in § 2 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen (§ 30 Abs. 7 BerlHG), sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Die/der Studierende ist gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG in Verbindung mit § 13a der OTU verpflichtet an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von sechs Semestern zur letzten zum Bestehen der Gesamtprüfung erforderlichen Prüfungsleistung angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so wird sie/er exmatrikuliert.

#### § 9 - Prüfungsausschuss

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) setzt für die Beruflichen Fachrichtungen einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht und sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischer Mitarbeiter,
- einer/einem Studierenden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist für die Studierenden, dass sie mindestens 40 LP im Rahmen eines Studiums nach dieser Ordnung oder die Zwischenprüfung nach der bisherigen Lehramtsordnung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe von der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benannt.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen benannt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Statusgruppe der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und die anderen als Stellvertreter/in/nen.

(5) Für die Bachelorprüfung ist der Prüfungsausschuss der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) zuständig. Die Ergebnisse der Modulprüfungen für das Zweitfach werden in das Prüfungsergebnis mit einbezogen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 10),
- die Bekanntgabe der Internetadresse der ausführlichen Modulbeschreibungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen der Beruflichen Fachrichtungen (§ 11) und deren Bestellung,
- Bestellung von Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter/inne/n der Beruflichen Fachrichtungen,
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Modulprüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt.

(12) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der amtlichen Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 10 - Modulverantwortliche

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benennt für die Beruflichen Fachrichtungen in Abstimmung mit den zuständigen Fakultäten aus der Statusgruppe der Professor/inn/en oder habilitierten akademischen Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen als Modulverantwortliche benannt werden, wenn sie hauptamtliche Lehrkräfte der Technischen Universität Berlin sind.

(2) Wird ein Modul in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, bestimmt der/die Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Dabei darf die Gesamtsumme der zu erbringenden LP nicht verändert werden. Die Zahl der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen pro Modul soll die Zahl der Lehrveranstaltungen höchstens um eine überschreiten.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Festlegungen werden dem/der Studierenden zu Beginn der ersten dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung mitgeteilt. Die Modulverantwortlichen geben dazu Merkblätter mit den konkreten Anforderungen heraus.

(4) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

## § 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen

(1) Gemäß § 32 BerlHG werden Professoren/innen und habilitierte akademische Mitarbeiter/innen zu Prüfern/innen bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfer/innen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften gem. § 32 Abs. 3 BerlHG abgenommen werden.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, unter diesen eine/n als Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden eine/n andere/n Prüfer/in benennen.

(5) Als Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in dem prüfungsrelevanten Studienanteil abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis; sie/er führt das Protokoll.

## § 12 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen sind die Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) Eine Modulprüfung kann in mündlicher Form (§ 13), in schriftlicher Form als Klausur (§ 14) oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 15) abgelegt werden.

(3) Abschlussprüfungen erstrecken sich auf die Qualifikationsziele und Inhalte eines gesamten Moduls.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte.

## § 13 - Mündliche Prüfungen

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für mündliche Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt. Der Prüfungstermin wird von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Eine mündliche Modulabschlussprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einer Prüferin / einem Prüfer durchgeführt, die/der die Prüfung bewertet.

(4) Eine mündliche Modulabschlussprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Den zeitlichen Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung und die näheren Einzelheiten regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Kern- oder Zweitfach bzw. für die berufswissenschaftlichen Anteile. Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung soll maximal 60 Minuten umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung des/der Studierenden überschritten werden.

(6) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulabschlussprüfung sind in einem von der Beisitzerin / vom Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist.

(7) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(8) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die/der Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulabschlussprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 14 - Schriftliche Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für schriftliche Prüfungen als Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung als Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Der Prüfungstermin für eine schriftliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt.

(4) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die unter Aufsicht durchgeführt werden. Den zeitlichen Umfang der einzelnen Klausuren und die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Fächer und die berufswissenschaftlichen Studienanteile. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der zuständigen Prüfer/in schriftlich gestellt. Die Klausur wird von dem/der Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Klausur abgelegt wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

**§ 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen**

(1) Eine Modulprüfung kann auch in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgelegt werden. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können beispielsweise in Form von Hausarbeiten, Protokollen, schriftlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, Praktikumsberichten, Projektarbeiten,

Forschungsarbeiten, mündlichen Rücksprachen, Kurzvorträgen oder Referaten erbracht werden.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie die Information der Studierenden dazu werden nach § 10 Abs. 2 und 3 geregelt.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Prüfungsäquivalenten Studienleistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und gilt für alle Prüfungsäquivalenten Studienleistungen des betreffenden Moduls. Der Anmeldeschluss wird von dem/der Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem die ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die verantwortliche/n Prüfer/in. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Die einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden dem Modulverantwortlichen zugeleitet.

(8) Nach dem Vorliegen der Ergebnisse sämtlicher zu einem Modul gehörender Prüfungsäquivalenter Studienleistungen errechnet der/die Modulverantwortliche die Modulnote und leitet sie an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiter.

**§ 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen**

Jede Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil bewertet. Dabei gelten folgende Bewertungen:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0, 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0, 3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

**§ 17 - Bildung einer Modulnote**

(1) Wird ein Modul durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote.

(2) Besteht die Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote entsprechend der vom/von der Modulverantwortlichen festgelegten Gewichtung

der einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (vgl. § 10 und § 15 Abs. 8). Ihr wird eine Note gem. § 24 Abs. 3 zugeordnet.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet wurde. Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

#### § 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile

(1) Es sind erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von 14 LP zu belegen und fachdidaktische Module im Umfang von jeweils 8 LP zu belegen. Die Fachdidaktik des Zweifaches ist von der kooptierten Universität anzubieten und zu prüfen.

(2) Leistungspunkte und Modulnoten der berufswissenschaftlichen Studienanteile fließen in die Berechnung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein.

#### § 19 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind sobald wie möglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Fehlversuche an anderen deutschen Hochschulen werden angerechnet.

#### § 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Die/der Studierende hat das Recht von einer angemeldeten Prüfung ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn er/sie später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von einer Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine / ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer / seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines Anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Auf-

sichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Absatz 4 entsprechend.

#### § 21 - Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 28 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

#### § 22 - Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die/der Studierende stellt vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Kernfach und der berufswissenschaftlichen Studienanteile bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Immatrikulation im betreffenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit beruflicher Fachrichtung,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für das Bachelorstudium bekannt ist,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Prüfung oder Teile der Prüfung in demselben Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet,
- zur letzten Modulprüfung sind zusätzlich die Nachweise über das Betriebspraktikum und die obligatorische Studienberatung vorzulegen.

(2) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung prüft, ob die Unterlagen vollständig und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### § 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Fachnoten

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich zusammen aus

- sämtlichen Modulprüfungen in den Modulen der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) und des gewählten Zweitfaches;
  - den Modulprüfungen in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen;
  - und der Bachelorarbeit.
- (2) Im Anschluss an die jeweils letzte Prüfung werden die folgenden Fachnoten festgesetzt:
- für die Berufliche Fachrichtung (Kernfach) und das Zweitfach je eine Note,
  - eine Note für die berufswissenschaftlichen Studienanteile;
  - eine Gesamtnote für die Bachelorprüfung.

**§ 24 - Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Notentabelle**

(1) Eine Fachnote gem. § 23 Abs. 2 wird gebildet, indem zunächst für jedes zu berücksichtigende Modul die erzielte Modulnote mit der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, multipliziert wird. Die so gewonnenen Werte werden addiert und durch die Summe aller in den berücksichtigten Modulen erworbenen Leistungspunkten dividiert. Das Ergebnis ist die Note.

Summe der Modulnoten mal Leistungspunkte (= Credit Points) : Summe der Leistungspunkte (Credits) aus den zu berücksichtigenden Modulen = Note.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden alle Module und die Bachelorarbeit berücksichtigt. Dabei fließt die Bachelorarbeit wie ein Modul mit 10 Leistungspunkten (Credits) ein. Bei der so gewonnenen Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Summe aller in der Bachelorprüfung erworbenen Credit Points : Summe aller in der Bachelorprüfung erworbenen Leistungspunkte (Credits) = Gesamtnote.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(3) Den Fachnoten und der Gesamtnote wird im Zeugnis ein Gesamturteil gemäß folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Urteil
1,0 - 1,5	sehr gut
1,6 - 2,5	gut
2,6 - 3,5	befriedigend
3,6 - 4,0	ausreichend
4,1 - 5,0	nicht ausreichend

(4) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala auszuweisen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Gemeinsame Kommission festzulegen.

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

**§ 25 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung über den zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(2) Der Zulassungsantrag ist in der Regel im sechsten Semester zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis, dass bis auf maximal drei Module, alle übrigen geforderten Module, in der Beruflichen Fachrichtung und im berufswissenschaftlichen Studienanteil erfolgreich abgeschlossen, d.h. mindestens "ausreichend" bewertet sind;
- einen Vorschlag für einen/eine Erst- und einen/eine Zweitgutachter/in für die Bachelorarbeit.

(3) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung lässt zur Bachelorarbeit zu oder lehnt bei fehlenden Nachweisen die Zulassung ab.

**§ 26 - Bachelorarbeit**

(1) Nach der Zulassung stellt der/die von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bestätigte und vom Prüfungsausschuss bestellte Erstgutachter/in das Thema der Bachelorarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gibt das Thema aus und stellt das Datum der Abgabe fest.

(2) Das Thema muss so gestellt sein, dass der zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitsaufwand von 10 LP, d.h. 2 Monate Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(3) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Abgabe der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abzuschließen.

(5) In der Bachelorarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er ein fachwissenschaftliches Thema ihres/seiner Beruflichen Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Bachelorarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(10) Ein Exemplar verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Bachelorprüfung bei dem/der Erstgutachter/in. Vor Abschluss der Bachelorprüfung darf die Bachelorarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen/der Absolventin zugänglich gemacht werden.

(11) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter/inne/n schriftlich bewertet und gemäß § 16 benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Benotung nach § 16 wird das arithmetische Mittel nach § 24 Abs. 3 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Gutachters/Gutachterin die endgültige Note der Bachelorarbeit fest.

#### § 27 - Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb vier Wochen zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(2) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Bachelorarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt sie als "nicht bestanden".

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

#### § 28 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung, die Noten der beruflichen Fachrichtung (Kernfach), des Zweitfaches und des berufswissenschaftlichen Studienanteils, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung werden der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenvorstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

#### § 29 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang der Benotung des letzten Teils der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt und der Absolventin/dem Absolventen ausgehändigt.

(2) Das Zeugnis der Bachelorprüfung enthält eine Auflistung sämtlicher erfolgreich abgeschlossener Module in der beruflichen

Fachrichtung (Kernfach), im Zweitfach und in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen, deren Umfang in Leistungspunkten, Thema, Note und Urteil für die Bachelorarbeit, die Noten und Urteile für die berufliche Fachrichtung (Kernfach), das Zweitfach und Urteile der berufswissenschaftlichen Studienanteile sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil. Wurden gemäß § 7 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Wurden gemäß § 7 mehr als 60% der insgesamt zu erbringenden Leistungen anerkannt, so wird ein Zeugnis nur dann ausgestellt, wenn über die anerkannten Leistungen nicht bereits ein anderes Zeugnis ausgestellt wurde. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Leistung erbracht wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Neben dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Titels Bachelor of Science (B.Sc.) ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für das Studium der Beruflichen Fachrichtung (GKSt) unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde über die Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Titels Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen werden von der/dem für die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen Verantwortlichen unterschrieben.

(9) Hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 2 sowie die noch fehlenden Teile der Bachelorprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

#### § 30 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle, gewährt.

#### § 31 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Ergebnisse der Modul- und Teilprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Bachelorarbeit,
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellten Unterlagen,

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

## § 32 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung einschließlich der Besonderen Prüfungsbestimmungen (Teil B und C) tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Die bisherigen Zwischenprüfungsordnungen für die Lehrämter treten nach vier Semestern außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ein Studium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung seit dem WS 2004/2005 aufgenommen haben. Erbrachte Prüfungsleistungen nach bisheriger Bachelorprüfungsordnung werden als gleichwertig anerkannt. Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium vom 12. Juli 2004 tritt am 30. September 2005 außer Kraft.

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium zum Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung begonnen haben, können die Prüfung entweder nach der vorliegenden oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zum Staatsexamen zugelassen worden sind, legen die Prüfung nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ab.

(5) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen.

(6) Die Regelung in § 24 Abs. 4 findet erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

## 2 Besondere Prüfungsbestimmungen

### 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)

#### § 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang mit der Beruflichen Elektrotechnik

- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik bekannt ist;

- den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (B.2).

#### § 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 13 -15 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

#### § 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik (Teil B) formulierten Qualifikationszielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PäS), leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Qualifikationszielen der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

#### § 4 - Prüfungsleistungen

(1) In der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik werden die folgenden Module mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen:

- Einführung in die Informatik I (technikorientiert)

Und in den Vertiefungsbereichen:

- Regelungstechnik
- Integraltransformationen und Differentialgleichungen
- Signale und Systeme
- Analog- und Digitalelektronik
- Nachrichtenübertragung I

(2) Folgende Module werden mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen:

- Elektronische Messtechnik (mdl. od. schr.) und in den Vertiefungsbereichen:
- Leistungselektronik
- Elektrische Antriebe II
- Projekt Elektronik
- Energieversorgungsnetze
- Kraftwerksmodell
- Praktikum Nachrichtenübertragung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind der tabellarischen Übersicht der Module und Modulprüfungen im Anhang dieser Prüfungsordnung (B 2) zu entnehmen.



(3) Mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden folgende Module abgeschlossen:

- Mathematik I / II
- Grundlagen der Elektrotechnik I
- Grundlagen der Elektrotechnik II
- Grundlagen der Elektrotechnik III
- Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik
- Projektorientiertes Praktikum

und in den Vertiefungsbereichen:

- Elektrische Antriebe I

- Hochspannungstechnik I
- Elektrische Energieversorgung

(4) Dazu kommt im sechsten Semester die Bachelorarbeit.

#### § 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 24 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 24 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

**Tabellarische Übersicht B.2 : Fachwissenschaftliche Studienanteile**

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
BL-Mathe I + II Mathematik I + II für Berufliche Fachrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen</li> <li>IV Mathematik II für Berufliche Fachrichtungen</li> </ul>	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	300 h = 10 LP
BL-ET I Grundlagen der Elektrotechnik I	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Grundlagen der Elektrotechnik I A</li> <li>UE Grundlagen der Elektrotechnik I A</li> <li>PR Grundlagen der Elektrotechnik I A</li> </ul>	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	240 h = 8 LP
BL-ET II Grundlagen der Elektrotechnik II	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Grundlagen der Elektrotechnik I B</li> <li>UE Grundlagen der Elektrotechnik I B</li> <li>PR Grundlagen der Elektrotechnik I B</li> </ul>	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	240 h = 8 LP
BL-ET III Grundlagen der Elektrotechnik III	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Grundlagen der Elektrotechnik II</li> <li>UE Grundlagen der Elektrotechnik II</li> <li>VL Grundlagen der Elektrotechnik III</li> <li>UE Grundlagen der Elektrotechnik III</li> </ul>	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	240 h = 8 LP
BL-GrdPj Projektorientiertes Praktikum	PJ Projektorientiertes Praktikum	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	120 h = 4 LP
BL-WuB Werkstoffe u. Bauelemente der Elektrotechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Werkstoffe der Elektrotechnik</li> <li>VL Halbleiterbauelemente</li> <li>UE Halbleiterbauelemente</li> </ul>	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	240 h = 8 LP
BL-EMT Elektronische Messtechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Elektronische Messtechnik</li> <li>UE Rechenübung Elektronische Messtechnik</li> </ul>	2	mündliche oder schriftliche Prüfung	-	120 h = 4 LP
BL-INF I-TO Einführung in die Informatik I (Technikorientierung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Einführung in die Informatik I</li> <li>UE Einführung in die Informatik I</li> </ul>	2	schriftliche Prüfung	Bearbeitung aller Übungsblätter	180 h = 6 LP
<b>Elektrische Antriebstechnik [WP] mit den Modulen:</b>					
BL-LE: Leistungselektronik	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Leistungselektronik I</li> <li>PR Leistungselektronik I</li> </ul>	2	mündliche Prüfung	-	180h= 6 LP
BL-RT: Regelungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Regelungstechnik</li> </ul>	3	schriftliche Prüfung	-	180h= 6 LP
BL-EA I: Elektrische Antriebe I	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Elektrische Antriebe I</li> <li>PR Elektrische Antriebe</li> </ul>	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	180h= 6 LP
BL-EA II: Elektrische Antriebe II	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Elektrische Antriebe II</li> <li>UE Elektrische Antriebe</li> </ul>	2	mündliche Prüfung	-	180h= 6 LP
<b>Elektrische Systeme [WP] mit den Modulen:</b>					
BL-ITPDG: Integraltransformation und Differentialgleichungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Integraltransformation</li> <li>UE Integraltransformation</li> </ul>	2	schriftliche Prüfung	LN für Hausaufgaben	180h= 6 LP
BL-SuS: Signale und Systeme	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Signale und Systeme</li> <li>UE Signale und Systeme</li> </ul>	2	schriftliche Prüfung	-	180h= 6 LP

BL-ADELE I : Analog- und Digitalelektronik I	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Analog und Digitalelektronik</li> </ul>	4	schriftliche Prüfung	-	180h= 6 LP
BL-PJE: Projekt Elektronik	<ul style="list-style-type: none"> <li>PJ Projekt Elektronik</li> </ul>	4	mündliche Prüfung	-	180h= 6 LP
<b>Elektrische Energieversorgung [WP] mit den Modulen:</b>					
BL-HAT I: Hochspannungstechnik I	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Hochspannungstechnik I</li> <li>PR Hochspannungslabor I</li> </ul>	2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	180h= 6 LP
BL-EEV: Elektrische Energieversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Elektrische Energieversorgung</li> <li>PR Elektrische Energieversorgung</li> </ul>	2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	180h= 6 LP
BL-ADELE I: Analog- und Digitalelektronik	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Analog und Digitalelektronik</li> <li>UE Analog und Digitalelektronik VL</li> </ul>	2 2	schriftliche Prüfung	-	180h= 6 LP
BL-EVN I: Energieversorgungsnetze I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Energieversorgungsnetze I</li> </ul>	2	mündliche Prüfung	-	90h= 3 LP
BL-KWM: Kraftwerksmodell	<ul style="list-style-type: none"> <li>PR Kraftwerksmodell</li> </ul>	2	mündliche Prüfung	-	90h= 3 LP
<b>Nachrichtenübertragung [WP] mit den Modulen:</b>					
BL-ITPDG Integraltransformationen und Differentialgleichungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Integraltransformation und Differentialgleichungen</li> <li>UE Integraltransformation u. Differentialgl.</li> </ul>	2 2	schriftliche Prüfung	LN für Hausaufgaben	180h= 6 LP
BL-SuS: Signale und Systeme	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Signale und Systeme</li> <li>UE Signale und Systeme</li> </ul>	2 2	schriftliche Prüfung	-	180h= 6 LP
BL-NUE Nachrichtenübertragung I	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Nachrichtenübertragung I</li> <li>UE Nachrichtenübertragung I</li> </ul>	4 2	schriftliche Prüfung	-	240 h= 8 LP
BL-NUE-Pr: Nachrichtenübertragung Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> <li>PR Nachrichtenübertragung</li> </ul>	2	mündliche Prüfung	-	120 LP= 4 LP
<b>Summen:</b>					<b>80 / 80</b>
<b>Bachelor-Arbeit</b>					<b>300 h = 10 LP</b>

## 2 Besondere Prüfungsbestimmungen

### 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)

#### § 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der berufswissenschaftlichen Anteile stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die berufswissenschaftliche Anteile bekannt ist,
- den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (C1 und C2.1),
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung im Bereich berufswissenschaftliche Anteile.

#### § 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 13 -15 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

#### § 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für berufswissenschaftliche Anteile formulierten Studienzielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Studien-

zielen (Kompetenzen) der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

#### § 4 - Prüfungsformen

Es sind Modulprüfungen in folgenden Modulen abzulegen:

- Das Modul BL-EWI1 wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 4 Leistungspunkte.
- Das Modul BL-EWI2 wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 10 Leistungspunkte.
- Die Zulassungsvoraussetzungen sind der tabellarischen Übersicht im Anhang C1 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.
- Das Grundlagenmodul Fachdidaktik wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 8 Leistungspunkte.

#### § 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 24 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 24 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

### C.1 Erziehungswissenschaftliche Anteile

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
BL-EW11 Grundfragen von Erziehung und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Einführung in die Erziehungswissenschaft</li> <li>SE Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft</li> </ul>	2	Schriftliche Prüfung	Teilnahmebescheinigungen für beide Lehrveranstaltungen	120 h = 4 LP
		2			
BL-EW12 Berufsfelderschließendes Modul	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Pädagogisches Handeln am Lernort Schule</li> <li>PR Orientierungspraktikum</li> <li>SE Lehren, Lernen und Motivation</li> <li>SE Integrationspädagogik [WP]</li> <li>SE Interkulturelle Pädagogik [WP]</li> </ul>	2	Mündliche Prüfung	Teilnahmebescheinigungen für die Lehrveranstaltungen und das Praktikum	300 h = 10 LP
		4			
		2			
		2*			
		2*			
<b>Summen:</b>		<b>14</b>			<b>14</b>

\*) insges. sind in diesem Modul 10 SWS zu belegen = 2+4+2 SWS Pflicht- und 2 SWS Wahlpflichtveranstaltung

### C.2.1 Fachdidaktik Elektrotechnik

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
FD-E-GM Fachdidaktik Elektrotechnik: Grundlagenmodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>PS Berufliche Bildung im Berufsfeld Elektrotechnik</li> <li>PS Berufliche Didaktik im Berufsfeld Elektrotechnik</li> <li>UE/HP Beobachtung und Auswertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse im Berufsfeld Elektrotechnik</li> </ul>	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	240 h = 8 LP
		2			
		3			
<b>Summen:</b>		<b>7</b>			<b>8</b>

## Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2005

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) an der Technischen Universität Berlin hat am 27. Juni 2005 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtungen (Kernfach) und für die berufswissenschaftlichen Anteile des Studiums beschlossen:

Die Studienordnung besteht aus folgenden Teilen:

- 1 Allgemeine Bestimmungen (Teil A)
- 2 Besondere Bestimmungen
- 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)
- 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)

### 1 Allgemeine Bestimmungen (Teil A)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Allgemeine Studienziele
- § 3 - Studienaufbau und Wahl von Kern- und Zweitfächern
- § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Praktika und Praxismodule
- § 8 - Betriebspraktikum
- § 9 - Auslandsstudium
- § 10 - Studiennachweise
- § 11 - Studienberatung
- § 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Metalltechnik (Teil B) sowie der berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) an der Technischen Universität Berlin. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile wird durch entsprechende Ordnungen an der kooptierten Hochschule im Geltungsbereich des Berliner Lehrerbildungsgesetzes geregelt.

#### § 2 - Allgemeine Studienziele

(1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) dient der Qualifizierung der Studierenden auf ihre berufliche Zukunft hin als berufspädagogische Fach- und Lehrkräfte in der Schule unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Erwerbsarbeit.

(2) Durch die Vermittlung von Kompetenzen werden die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

(3) Die Studierenden sollen während des Studiums allgemeine Kompetenzen erwerben, die auf der Basis fachwissenschaftlicher Grundlagen zur Aufnahme eines späteren Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt des Studienrates an berufsbildenden Schulen vorbereiten.

(4) Das Bachelorstudium verbindet fachwissenschaftliche Grundausbildung mit anwendungsorientierten Modulen in Ingenieurwissenschaften und den Berufswissenschaften.

#### § 3 - Studienaufbau und Wahl von Kern- und Zweitfächern

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der beruflichen Fachrichtung ist das Kernfach festgelegt und kann nicht als Zweitfach studiert werden. Die Ordnung des Zweitfaches wird durch die Studienordnung der kooptierten Universität geregelt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus den fachwissenschaftlichen (Teil B) und den berufswissenschaftlichen Anteilen (Teil C) zusammen. Die Aufteilung der Anteile ist § 4 zu entnehmen. Das berufsfelderschließende Praktikum ist ein Element der Berufswissenschaften. Einzelheiten regeln die Besonderen Bestimmungen (Teil C).

#### § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese verteilen sich auf

- 90 LP Fachwissenschaft in der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) - einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
- 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach an der kooptierten Universität,
- 30 LP Berufswissenschaften. Diese Summe gliedert sich in :
  - 14 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
  - 8 LP Spezielle Fachdidaktik in der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach),
  - 8 LP Fachdidaktik im Zweitfach an der kooptierten Universität.

#### § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen, die zu unterschiedlichen Kompetenzen führen. Diese werden wie folgt charakterisiert:

- Fachkompetenz bezeichnet das Vorhandensein von theoretischem und praktischen Wissen, das zur Beschreibung und Lösung eines fachlichen Problems benötigt wird.
- Methodenkompetenz bezeichnet die Beherrschung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen, die benötigt werden, um Problemstellungen sachgerecht, situationsbezogen und zielgerichtet zu lösen.
- Systemkompetenz ist das Vorhandensein von ausreichendem Wissen und Fähigkeiten, um die Dynamik eines Systems zu verstehen und eigene Aktionen innerhalb des Systems den Zielen angemessen einsetzen zu können.

- Sozialkompetenz ist das Vorhandensein der Fähigkeit, mit anderen gemeinsam komplexe Problemstellungen lösen zu können und dabei auftretende Konflikte friedlich zu lösen.

(2) Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Die detaillierten Modulbeschreibungen von der GKSt veröffentlicht.

(3) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(6) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 1800 Zeitstunden pro Studienjahr (= 60 LP) umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 LP (= 5400 h), die sich gemäß § 4 Abs. 3 verteilen.

(7) Die GKSt kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der fachwissenschaftlichen Module (Teil B) austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden und Module in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 2 dieser Studienordnung (Teil A) und nach § 1 der allgemeinen fachwissenschaftlichen Studienziele (Teil B) zu erlangen. Die berufswissenschaftlichen Module (Teil C) können von der GKSt mit Zustimmung der Fakultät I ebenfalls im Sinne der allgemeinen berufswissenschaftlichen Studienziele nach § 1 (Teil C) modifiziert werden.

(8) Zur Organisation des Studiums gibt die GKSt regelmäßig aktualisierte Vorschläge für den Studienverlauf im Bachelorstudium heraus.

## § 6 - Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Proseminare (PS), Seminare (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminare (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an anwendungsorientierten Beispielen verdeutlichen,

- Übungen (UE), Kurse (KU), die der Vermittlung von Grundkenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,

- Praktika (PR), die der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen dienen und unter Anleitung auf selbstorganisiertes Studieren zielen,

- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,

- Arbeitsgemeinschaften (AG), die der Vertiefung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen dienen,

- Hospitationen (HP), die einen Einblick in berufsqualifizierende berufspädagogische Tätigkeitsdomänen gewährleisten,

- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erweitern,

- Colloquien (CO), Forschungscolloquien (FOCO), die der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten und –vorhaben) sowie dem Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen und Vertreter/inne/n der Praxis dienen,

- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA), die die Selbständigkeit im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens gezielt fördern und u.a. Bachelorarbeiten betreuen.

## § 7 - Praktika und Praxismodule

(1) Berufsfeldorientierte Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsdomänen kennen gelernt werden und einschlägiges Professionswissen erfahren wird.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen umfassen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika wird von der Praktikumsstätte bescheinigt.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt im Sinne der allgemeinen Studienziele nach § 2 in Absprache mit dem/der zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Die organisatorischen und fachlichen Standards der einzelnen Praktika sind der entsprechenden Richtlinie für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge zu entnehmen.

(5) Für die Organisation der Orientierungs- und Fachpraktika in den Berufswissenschaften ist das Praktikumsbüro zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Praktikumsbüro befugt, personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang zu verarbeiten.

## § 8 - Betriebspraktikum

(1) Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen beruflichen Ausbildung verfügen, haben ein Betriebspraktikum im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen. Einzelheiten regelt die entsprechende Richtlinie für Betriebspraktika. Das Praktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis über das Praktikum im zugehörigen Berufsfeld der gewählten Beruflichen Fachrichtung ist bis zum Ende des Bachelorstudiums gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung vorzulegen.

(2) Einschlägige berufliche Ausbildungen werden als gleichwertig anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet die vom Prüfungsausschuss damit beauftragte Stelle.

## § 9 - Auslandsstudium

(1) Zur Förderung interkultureller Kompetenz, zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, interkultureller und internationaler Wissenschaft und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen Ihres Studiums absolvieren wollen, wird die Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung im jeweiligen Bachelorstudiengang dringend empfohlen.

## § 10 - Studiennachweise

(1) Es gelten folgende unbenotete Studiennachweise:

- Testate
- Teilnahmebescheinigungen.

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge.

(2) Testate werden erteilt für die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(3) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(4) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

## § 11 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung informiert über die Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Fächer und Studienanteile sowie die zugelassenen Kombinationen. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung über Studiertechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(3) Für die obligatorische Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, die Geschäftsstelle der GKSt, sowie die studentische Studienfachberatung zur Verfügung. Für die Dauer von jeweils zwei Jahren wird von der GKSt eine Professorin bzw. Professor zum/zur Studienberater/in gewählt, die (der) für die Koordination und Durchführung der Studienberatung zuständig ist. Für die studentische Studienfachberatung werden Studentische Hilfskräfte eingesetzt, die von der GKSt zur Einstellung vorgeschlagen werden.

(4) Die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

(5) Die Besondere Prüfungsberatung gem. BerlHG ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung (Teil A) geregelt.

## § 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Studienordnung einschließlich der Besondere Bestimmungen (Teil B und C) tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Die bisherigen Studienordnungen für das Lehramtsstudium der an der TU Berlin vertretenen Lehramtsteilstudiengänge treten nach 11 Semestern außer Kraft. Die zugehörigen Zwischenprüfungsordnungen treten nach vier Semestern außer Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2005/2006 ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) an der Technischen Universität Berlin aufnehmen. Studierende, die ihr Bachelorstudium im WS 2004/2005 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort. Die erbrachten Leistungen des ersten Studienjahres werden als gleichwertig anerkannt. Die Studienordnung vom 12. Juli 2004 tritt am 30. September 2005 außer Kraft.

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung vor dem Inkrafttreten der Bachelorstudienordnungen aufgenommen haben, können ihr Studium entweder nach der vorliegenden oder der bisher für sie geltenden Studienordnung fortsetzen.

(4) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen.

## 2 Besondere Bestimmungen

### 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- § 2 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des fachwissenschaftlichen Studiums
- § 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- § 4 - Studiennachweise

- § 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Die Studierenden des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit beruflicher Fachrichtung Metalltechnik sollen während des Studiums fachwissenschaftliche Kompetenzen erwerben, die

- zum Verständnis metalltechnischer Grundlagen sowie zu Grundkenntnissen in ausgewählten fachwissenschaftlichen Bereichen der Metalltechnik (Fertigungs-, Produktions- und Automatisierungstechnik) führen;
- in ausgewählten metalltechnischen Vertiefungsbereichen zu einem einschlägigen fachwissenschaftlichen Studium (Maschinenbau) in der Masterphase befähigen;



- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

§ 2 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits) des fachwissenschaftlichen Studiums

Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium beträgt in der beruflichen Fachrichtung (Kernfach) 2700 Zeitstunden (h). Dies entspricht 80 LP in der Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung. Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester. Der Bachelorarbeit sind 10 LP vorbehalten.

§ 3 - Fachwissenschaftliche Module der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik

(1) Als naturwissenschaftliches Servicemodule ist folgendes Modul zu belegen

Mathematik I/ II für Berufliche Fachrichtungen	10 LP
------------------------------------------------	-------

(2) Als fachwissenschaftliche Pflichtmodule sind ferner zu belegen:

Werkstoffkunde	6 LP
Mechanik	8 LP
Verfahren der Fertigungstechnik	6 LP
Konstruktionslehre I/ II	12 LP
Elektrotechnik I	8 LP
Fachwissenschaftliches-fachdidaktisches Projekt	6 LP

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von mindestens 12 LP aus dem folgenden Angebot zu belegen und optional mit einem Vertiefungsbereich zu kombinieren.

Regelungstechnik – Grundlagen	9 LP
Grundlagen der Strömungslehre	6 LP
Strömungslehre – Technik und Beispiele	6 LP
Technische Wärmelehre	9 LP
Einführung in die Informationstechnik	6 LP
Physik im Maschinenwesen	3 LP

(4) Das Weiteren ist aus dem folgenden Angebot ein Vertiefungsbereich mit 12 LP zu belegen:

Kraftfahrzeugtechnik	12 LP
Produktionstechnik / Fertigungsverfahren	12 LP
Verbrennungskraftmaschinen	12 LP
Regelungstechnik - Vertiefung	12 LP
Werkstoffe / Werkstoffauswahl	12 LP

(5) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verzahnung jedes Moduls mit anderen Modulen, sowie Angebotsturnus der Module, sind dem Modulkatalog „B. 5 Berufliche Fachrichtung Metalltechnik - fachwissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen, der von der GKSt in geeigneter Weise veröffentlicht und aktualisiert wird.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (Teil B der Prüfungsordnung - Tabellarische Übersicht) zu entnehmen.

§ 4 - Studiennachweise

Es gelten die in § 10 Abs. 1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegten Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.

2 Besondere Bestimmungen

2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeine berufswissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- § 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums
- § 3 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des berufswissenschaftlichen Studiums
- § 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- § 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- § 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen
- § 7 - Studiennachweise

§ 1 - Allgemeine berufswissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

(1) Die Studierenden des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Berufliche Fachrichtung Metalltechnik sollen während des Studiums berufswissenschaftliche Kompetenzen erwerben. Die erziehungswissenschaftlichen Anteile vermitteln:

- Grundkenntnisse von Funktion und Realität von Bildung, Erziehung, Sozialisation, Lernen und Lehren;
- Kompetenzen in der professionellen Interaktion mit Kindern und Jugendlichen und in der Teamarbeit;
- Fähigkeiten zur systematischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen, auch unter Aspekten der Handlungsorientierung.

(2) Der fachdidaktische Studienanteil in der beruflichen Fachrichtung vermittelt Kompetenzen, die

- auf der Basis spezieller fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik zur Aufnahme eines Masterstudienganges qualifizieren;
- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

§ 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums

Das berufswissenschaftliche Studium setzt sich aus erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen gemäß § 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung (Teil A) zusammen.

§ 3 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (LP) des berufswissenschaftlichen Studiums

(1) Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium der berufswissenschaftlichen Anteile beträgt 900 Zeitstunden (h). Davon entfallen 420 Zeitstunden (d.h. 14 LP) auf erziehungswissenschaftliche Anteile und jeweils 240 Zeitstunden (d.h. 8 LP) auf fachdidaktische Anteile in der gewählten Beruflichen Fachrichtung und im Zweifach. Diese verteilen sich auf sechs Semester.

#### § 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

(1) Als erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtungen sind zu belegen:

Grundfragen von Erziehung und Bildung	4 LP
Berufsfelderschließendes Modul	10 LP

(2) Das schulpraktische Orientierungspraktikum innerhalb des berufsfelderschließenden Moduls im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik ist in der Regel in beruflichen Schulen zu absolvieren.

#### § 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

(1) Als fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik ist zu belegen:

Fachdidaktik Metalltechnik – Grundlagen	8 LP
-----------------------------------------	------

(2) Lehrveranstaltungen des oben genannten Moduls dürfen erst ab dem zweiten Semester belegt werden.

#### § 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen

(1) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, sowie der Angebotsturnus der erziehungswissenschaftlichen Module sind dem Modulkatalog „Berufswissenschaft C.1 Erziehungswissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen.

(2) Die entsprechenden Bedingungen für den fachdidaktischen Anteil sind dem Modulkatalog „Berufswissenschaft C.2.5 Fachdidaktik Metalltechnik“ zu entnehmen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C der Prüfungsordnung - Tabellarische Übersicht) zu entnehmen.

#### § 7 - Studiennachweise

Es gelten die in § 10 Abs. 1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegte Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.

**Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 27. Juni 2005**

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin hat am 27. Juni 2005 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), die folgende Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorabschluss mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik sowie für die berufswissenschaftlichen Anteile beschlossen:

Die Ordnung ist in folgende Teile gegliedert:

- 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen (Teil A)**
- 2 Besondere Prüfungsbestimmungen**
- 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)**
- 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)**

**1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen (Teil A)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 - Modulare Gliederung des Studiums
- § 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)
- § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 6 - Akademischer Grad
- § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 - Prüfungsanspruch und besondere Prüfungsberatung
- § 9 - Prüfungsausschuss
- § 10 - Modulverantwortliche
- § 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen
- § 12 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 13 - Mündliche Prüfungen
- § 14 - Schriftliche Prüfungen
- § 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 - Bildung einer Modulnote
- § 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile
- § 19 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 21 - Ungültigkeit einer Prüfung
- § 22 - Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Fachnoten
- § 24 - Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 26 - Bachelorarbeit
- § 27 - Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 28 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung
- § 29 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 30 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 32 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. November 2005, befristet bis zum 30. September 2006

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit Beruflicher Fachrichtung und deren berufswissenschaftlichen Anteile an der Technischen Universität Berlin.

**§ 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit**

(1) Das Bachelorstudium erfolgt in in einem Kernfach, einem Zweitfach und in den zugehörigen berufswissenschaftlichen Studienanteilen. Dabei ist die gewählte Berufliche Fachrichtung jeweils das Kernfach.

(2) In der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) sind Leistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) zu erbringen; diese setzen sich zusammen aus 80 Leistungspunkten für die fachwissenschaftlichen Studien und 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

(3) Im Zweitfach sind Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten im fachwissenschaftlichen Studium zu erwerben.

(4) Im berufswissenschaftlichen Studienanteil sind Leistungen im Umfang von 14 LP in Erziehungswissenschaft, 8 LP in der Didaktik der Beruflichen Fachrichtung und 8 LP in der Fachdidaktik des Zweifachs zu belegen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

**§ 3 - Modulare Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular gegliedert. Lehrveranstaltungen werden zu Modulen zusammengefasst.

(2) Jedes Modul wird durch eine mit Erfolg abzulegende Modulprüfung abgeschlossen, die in unterschiedlicher Form abgelegt werden kann (vgl. §§ 12 bis 15).

(3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab, die sich zusammensetzt aus:

- den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen zu den Modulen der gewählten Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) und des Zweifaches,
- den studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen,
- der Bachelorarbeit in der Beruflichen Fachrichtung.

**§ 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand (Workload), der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen und Praktika, Zeiten für das Ablegen von Studiennachweisen gem. § 5 Abs. 2 - 4 der StO (Teil A) und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(4) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 60 Leistungspunkte (= 1800 Zeitstunden/h) pro Studienjahr umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 Leistungspunkte (= 5400 h). Auf das Kernfach (die berufliche Fachrichtung) entfallen 90 Leistungspunkte (= 2700 h), auf das Zweitfach 60 Leistungspunkte (= 1800 h), auf den berufswissenschaftlichen Studienanteil 30 Leistungspunkte (900 h). Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester zu durchschnittlich etwa 900 Zeitstunden. Auf die Bachelorarbeit entfallen 10 Leistungspunkte (= 300 h).

(5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden jeweils erst nach dem erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls vergeben.

#### § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) In einer Modulprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der entsprechenden Studienordnung für das Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelorprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Qualifikationsziele des Bachelorstudiums erreicht hat.

#### § 6 - Akademischer Grad

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin verleiht aufgrund der Bachelorprüfung den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

#### § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom zuständigen Prüfungsausschuss der Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) anerkannt.

#### § 8 - Prüfungsanspruch und besondere Prüfungsberatung

(1) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der in § 2 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen (§ 30 Abs. 7 BerlHG), sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Die/der Studierende ist gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG in Verbindung mit § 13a der OTU verpflichtet an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von sechs Semestern zur letzten zum Bestehen der Gesamtprüfung erforderlichen Prüfungsleistung angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so wird sie/er exmatrikuliert.

#### § 9 - Prüfungsausschuss

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) setzt für die Beruflichen Fachrichtungen einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht und sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischer Mitarbeiter,
- einer/einem Studierenden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist für die Studierenden, dass sie mindestens 40 LP im Rahmen eines Studiums nach dieser Ordnung oder die Zwischenprüfung nach der bisherigen Lehr- amtsordnung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe von der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benannt.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen benannt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Statusgruppe der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und die anderen als Stellvertreter/in/nen.

(5) Für die Bachelorprüfung ist der Prüfungsausschuss der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) zuständig. Die Ergebnisse der Modulprüfungen für das Zweitfach werden in das Prüfungsergebnis mit einbezogen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 10),
- die Bekanntgabe der Internetadresse der ausführlichen Modulbeschreibungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen der Beruflichen Fachrichtungen (§ 11) und deren Bestellung,
- Bestellung von Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter/inne/n der Beruflichen Fachrichtungen,
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Modulprüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt.

(12) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der amtlichen Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 10 - Modulverantwortliche

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benennt für die Beruflichen Fachrichtungen in Abstimmung mit den zuständigen Fakultäten aus der Statusgruppe der Professor/inn/en oder habilitierten akademischen Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen als Modulverantwortliche benannt werden, wenn sie hauptamtliche Lehrkräfte der Technischen Universität Berlin sind.

(2) Wird ein Modul in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, bestimmt der/die Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Dabei darf die Gesamtsumme der zu erbringenden LP nicht verändert werden. Die Zahl der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen pro Modul soll die Zahl der Lehrveranstaltungen höchstens um eine überschreiten.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Festlegungen werden dem/der Studierenden zu Beginn der ersten dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung mitgeteilt. Die Modulverantwortlichen geben dazu Merkblätter mit den konkreten Anforderungen heraus.

(4) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

## § 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen

(1) Gemäß § 32 BerlHG werden Professoren/innen und habilitierte akademische Mitarbeiter/innen zu Prüfern/innen bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfer/innen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften gem. § 32 Abs. 3 BerlHG abgenommen werden.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, unter diesen eine/n als Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden eine/n andere/n Prüfer/in benennen.

(5) Als Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in dem prüfungsrelevanten Studienanteil abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis; sie/er führt das Protokoll.

## § 12 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen sind die Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) Eine Modulprüfung kann in mündlicher Form (§ 13), in schriftlicher Form als Klausur (§ 14) oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 15) abgelegt werden.

(3) Abschlussprüfungen erstrecken sich auf die Qualifikationsziele und Inhalte eines gesamten Moduls.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte.

## § 13 - Mündliche Prüfungen

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für mündliche Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt. Der Prüfungstermin wird von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Eine mündliche Modulabschlussprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einer Prüferin / einem Prüfer durchgeführt, die/der die Prüfung bewertet.

(4) Eine mündliche Modulabschlussprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Den zeitlichen Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung und die näheren Einzelheiten regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Kern- oder Zweitfach bzw. für die berufswissenschaftlichen Anteile. Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung soll maximal 60 Minuten umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung des/der Studierenden überschritten werden.

(6) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulabschlussprüfung sind in einem von der Beisitzerin / vom

Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist.

(7) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(8) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die/der Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulabschlussprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 14 - Schriftliche Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für schriftliche Prüfungen als Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung als Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Der Prüfungstermin für eine schriftliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt.

(4) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die unter Aufsicht durchgeführt werden. Den zeitlichen Umfang der einzelnen Klausuren und die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Fächer und die berufswissenschaftlichen Studienanteile. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der zuständigen Prüfer/in schriftlich gestellt. Die Klausur wird von dem/der Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Klausur abgelegt wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

**§ 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen**

(1) Eine Modulprüfung kann auch in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgelegt werden. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können beispielsweise in Form von Hausarbeiten, Protokollen, schriftlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, Praktikumsberichten, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten, mündlichen Rücksprachen, Kurzvorträgen oder Referaten erbracht werden.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie die Information der Studierenden dazu werden nach § 10 Abs. 2 und 3 geregelt.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Prüfungsäquivalenten Studienleistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und gilt für alle Prüfungsäquivalenten Studienleistungen des betreffenden Moduls. Der Anmeldeschluss wird von dem/der Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem die ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die verantwortliche/n Prüfer/in. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Die einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden dem Modulverantwortlichen zugeleitet.

(8) Nach dem Vorliegen der Ergebnisse sämtlicher zu einem Modul gehörender Prüfungsäquivalenter Studienleistungen errechnet der/die Modulverantwortliche die Modulnote und leitet sie an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiter.

**§ 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen**

Jede Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil bewertet. Dabei gelten folgende Bewertungen:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0, 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0, 3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	Nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

**§ 17 - Bildung einer Modulnote**

(1) Wird ein Modul durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote.

(2) Besteht die Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote entsprechend der vom/von der Modulverantwortlichen festgelegten Gewichtung der einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (vgl. § 10 und §15 Abs. 8). Ihr wird eine Note gem. § 24 Abs. 3 zugeordnet.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet wurde. Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

## § 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile

(1) Es sind erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von 14 LP zu belegen und fachdidaktische Module im Umfang von jeweils 8 LP zu belegen. Die Fachdidaktik des Zweifaches ist von der kooptierten Universität anzubieten und zu prüfen.

(2) Leistungspunkte und Modulnoten der berufswissenschaftlichen Studienanteile fließen in die Berechnung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein.

## § 19 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind sobald wie möglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Fehlversuche an anderen deutschen Hochschulen werden angerechnet.

## § 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Die/der Studierende hat das Recht von einer angemeldeten Prüfung ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn er/sie später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von einer Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine / ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer / seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines Anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Absatz 4 entsprechend.

## § 21 - Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 28 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

## § 22 - Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die/der Studierende stellt vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Kernfach und der berufswissenschaftlichen Studienanteile bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Immatrikulation im betreffenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit beruflicher Fachrichtung,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für das Bachelorstudium bekannt ist,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Prüfung oder Teile der Prüfung in demselben Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet,
- zur letzten Modulprüfung sind zusätzlich die Nachweise über das Betriebspraktikum und die obligatorische Studienberatung vorzulegen.

(2) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung prüft, ob die Unterlagen vollständig und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## § 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Fachnoten

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich zusammen aus

- sämtlichen Modulprüfungen in den Modulen der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) und des gewählten Zweifaches,
- den Modulprüfungen in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen,
- und der Bachelorarbeit.

(2) Im Anschluss an die jeweils letzte Prüfung werden die folgenden Fachnoten festgesetzt:

- für die Berufliche Fachrichtung (Kernfach) und das Zweitfach je eine Note,
- eine Note für die berufswissenschaftlichen Studienanteile,
- eine Gesamtnote für die Bachelorprüfung.

**§ 24 - Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Notentabelle**

(1) Eine Fachnote gem. § 23 Abs. 2 wird gebildet, indem zunächst für jedes zu berücksichtigende Modul die erzielte Modulnote mit der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, multipliziert wird. Die so gewonnenen Werte werden addiert und durch die Summe aller in den berücksichtigten Modulen erworbenen Leistungspunkten dividiert. Das Ergebnis ist die Note.

Summe der Modulnoten mal Leistungspunkte (=Credit Points) : Summe der Leistungspunkte (Credits) aus den zu berücksichtigenden Modulen = Note.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden alle Module und die Bachelorarbeit berücksichtigt. Dabei fließt die Bachelorarbeit wie ein Modul mit 10 Leistungspunkten (Credits) ein. Bei der so gewonnen Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Summe aller in der Bachelorprüfung erworbenen Credit Points : Summe aller in der Bachelorprüfung erworbenen Leistungspunkte (Credits) = Gesamtnote.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(3) Den Fachnoten und der Gesamtnote wird im Zeugnis ein Gesamturteil gemäß folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Urteil
1,0 - 1,5	sehr gut
1,6 - 2,5	gut
2,6 - 3,5	befriedigend
3,6 - 4,0	ausreichend
4,1 - 5,0	nicht ausreichend

(4) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala auszuweisen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Gemeinsame Kommission festzulegen.

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

**§ 25 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung über den zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(2) Der Zulassungsantrag ist in der Regel im sechsten Semester zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis, dass bis auf maximal drei Module, alle übrigen geforderten Module in der Beruflichen Fachrichtung und im berufswissenschaftlichen Studienanteil erfolgreich abgeschlossen, d.h. mindestens "ausreichend" bewertet sind;
- einen Vorschlag für einen/eine Erst- und einen/eine Zweitgutachter/in für die Bachelorarbeit.

(3) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung lässt zur Bachelorarbeit zu oder lehnt bei fehlenden Nachweisen die Zulassung ab.

**§ 26 - Bachelorarbeit**

(1) Nach der Zulassung stellt der/die von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bestätigte und vom Prüfungsausschuss bestellte Erstgutachter/in das Thema der Bachelorarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gibt das Thema aus und stellt das Datum der Abgabe fest.

(2) Das Thema muss so gestellt sein, dass der zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitsaufwand von 10 LP, d.h. 2 Monate Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(3) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Abgabe der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abzuschließen.

(5) In der Bachelorarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er ein fachwissenschaftliches Thema ihres/seiner Beruflichen Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Bachelorarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(10) Ein Exemplar verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Bachelorprüfung bei dem/der Erstgutachter/in. Vor Abschluss der Bachelorprüfung darf die Bachelorarbeit Dritten nicht und auch



danach nur mit Einverständnis des Absolventen/der Absolventin zugänglich gemacht werden.

(11) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter/inne/n schriftlich bewertet und gemäß § 16 benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Benotung nach § 16 wird das arithmetische Mittel nach § 24 Abs. 3 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Gutachters/Gutachterin die endgültige Note der Bachelorarbeit fest.

## § 27 - Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb vier Wochen zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(2) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Bachelorarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt sie als "nicht bestanden".

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

## § 28 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung, die Noten der beruflichen Fachrichtung (Kernfach), des Zweitfaches und des berufswissenschaftlichen Studienanteils, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung werden der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

## § 29 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang der Benotung des letzten Teils der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt und der Absolventin/dem Absolventen ausgehändigt.

(2) Das Zeugnis der Bachelorprüfung enthält eine Auflistung sämtlicher erfolgreich abgeschlossener Module in der beruflichen Fachrichtung (Kernfach), im Zweitfach und in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen, deren Umfang in Leistungspunkten, Thema, Note und Urteil für die Bachelorarbeit, die Noten und Urteile für die berufliche Fachrichtung (Kernfach), das Zweitfach und Urteile der berufswissenschaftlichen Studienanteile sowie die

Gesamtnote und das Gesamturteil. Wurden gemäß § 7 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Wurden gemäß § 7 mehr als 60% der insgesamt zu erbringenden Leistungen anerkannt, so wird ein Zeugnis nur dann ausgestellt, wenn über die anerkannten Leistungen nicht bereits ein anderes Zeugnis ausgestellt wurde. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Leistung erbracht wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Neben dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Titels Bachelor of Science (B.Sc.) ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für das Studium der Beruflichen Fachrichtung (GKSt) unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde über die Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Titels Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen werden von der/dem für die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen Verantwortlichen unterschrieben.

(9) Hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 2 sowie die noch fehlenden Teile der Bachelorprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 30 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle, gewährt.

## § 31 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Ergebnisse der Modul- und Teilprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Bachelorarbeit,
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellten Unterlagen,

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

## § 32 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt einschließlich der Besonderen Prüfungsbestimmungen (Teil B und C) am 1. Oktober 2005 in Kraft. Die bisherigen Zwischenprüfungsordnungen für die Lehrämter treten nach vier Semestern außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ein Studium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung seit dem WS 2004/2005 aufgenommen haben. Erbrachte Prüfungsleistungen nach bisheriger Bachelorprüfungsordnung werden als gleichwertig anerkannt. Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium vom 12. Juli 2004 tritt am 30. September 2005 außer Kraft.

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium zum Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung begonnen haben, können die Prüfung entweder nach der vorliegenden oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zum Staatsexamen zugelassen worden sind, legen die Prüfung nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ab.

(5) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen.

(6) Die Regelung in § 24 Abs. 4 findet erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

## 2 Besondere Prüfungsbestimmungen

### 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)

#### § 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor studienengang mit der Beruflichen Metalltechnik,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die Berufliche Fachrichtung Metalltechnik bekannt ist,

- den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (B.5).

#### § 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 15 - 19 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

#### § 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (Teil B) formulierten Qualifikationszielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PäS), leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Qualifikationszielen der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

#### § 4 - Prüfungsleistungen

(1) In der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik werden folgende Module mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen:

- Werkstoffkunde
- Mechanik
- Grundlagen der Regelungstechnik [WP]
- Grundlagen der Strömungslehre [WP]

(2) Mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung werden abgeschlossen:

- Strömungslehre –Technik und Beispiele [WP]
- Technische Wärmelehre [WP]
- Werkstoffauswahl [WP Vertiefung]

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind der tabellarischen Übersicht der Module und Modulprüfungen im Anhang dieser Prüfungsordnung (B.5) zu entnehmen.

(4) Mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden folgende Module abgeschlossen:

- Mathematik I/II
- Verfahren der Fertigungslehre
- Konstruktionslehre I
- Konstruktionslehre II
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Fachwissenschaftlich-fachdidaktisches Projekt
- Einführung in die Informationstechnik [WP]
- Physik im Maschinenwesen [WP]

- Kraftfahrzeugtechnik [WP Vertiefung]
  - Produktionstechnik + Fertigungsverfahren [WP Vertiefung]
  - Verbrennungskraftmaschinen [WP Vertiefung]
  - Regelungstechnik – Vertiefung [WP Vertiefung]
  - Werkstoffe [WP Vertiefung]
- (5) Dazu kommt im sechsten Semester die Bachelorarbeit.

#### § 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 24 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 24 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

Tabellarische Übersicht B. 5 – fachwissenschaftliche Anteile

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
BL-Mathe I+2 Mathematik I + II für Berufliche Fachrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen</li> <li>IV Mathematik II für Berufliche Fachrichtungen</li> </ul>	4 4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	300 h = 10 LP
BL-WT Werkstoffkunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Werkstoffkunde I</li> <li>VL Werkstoffkunde II</li> <li>IV zu Werkstoffkunde I / II</li> </ul>	2 2 2	Schriftliche Prüfung	Anwesenheitstestat	180h = 6 LP
BL-FT Verfahren der Fertigungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Fertigungslehre</li> </ul>	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	180 = 6LP
BL-ME Mechanik	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL/UE Mechanik</li> </ul>	4/2	Schriftliche Prüfung	-	240 h = 8 LP
BL-KL I Konstruktionslehre I	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Konstruktionslehre I</li> <li>UE Konstruktionslehre I</li> <li>UE CAD-Kurs (3D)</li> </ul>	2 2 1	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	180 h = 6 LP
BL-KL II Konstruktionslehre II	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Konstruktionslehre II</li> <li>UE Konstruktionslehre II</li> </ul>	2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	180 h = 6 LP
BL-ET I Grundlagen der Elektrotechnik I	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Grundlagen der Elektrotechnik I</li> <li>UE Elektrotechnik I</li> <li>PR Elektrotechnik I</li> </ul>	4 2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	240 h = 8 LP
BL-FWFD Fachwissenschaftlich-fachdidaktisches Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>PJ Projekt</li> </ul>	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	120 h = 4 LP
Wahlpflichtbereich (mdsts. 12 LP)					
BL-RT Grundlagen der Regelungstechnik [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Systemtechn. Grundlagen der MRT</li> <li>UE Analytische Übg. zu Systemtechnische Grundlagen der MRT</li> </ul>	4 2	Schriftliche Prüfung	Übungsschein	270 h = 9 LP
BL-GSL Grundlagen der Strömungslehre [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Strömungslehre I</li> <li>UE Strömungslehre I</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung	-	180 h = 6 LP
BL-PSL Strömungslehre - Technik und Beispiele [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Strömungslehre I</li> <li>UE Strömungslehre II</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung	-	180 h = 6 LP
BL-TWL Technische Wärmelehre [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Technische Wärmelehre I</li> <li>VL Technische Wärmelehre II</li> <li>UE Technische Wärmelehre I</li> <li>UE Technische Wärmelehre II</li> </ul>	2 2 2 2	Schriftliche Prüfung	Erfolgreiche Bearbeitung der Hausaufgaben	270 h = 9 LP
BL-IT Einführung in die Informati- onstechnik [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Einführung in die Informationstechnik</li> <li>UE Einführung in die Informationstechnik</li> </ul>	2 4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	180 h = 6 LP
BL-PM Physik im Maschinenwesen [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>PR Physikalisches Praktikum</li> </ul>	3	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	90 h = 3 LP

Vertiefungsbereich (12 LP)						
BL-Kfz-T Kraftfahrzeugtechnik [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik I</li> <li>VL Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik II</li> <li>UE Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik II</li> <li>VL Einführung in die Produktionstechnik</li> </ul>	4 2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	Übungsschein Kfz-Technik II	360 h = 12 LP	
BL-V-PT/FV Produktionstechnik/ Fertigungsverfahren [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Fertigungsverfahren der Feinwerk- und Mikro-technik I</li> <li>UE Fertigungsverfahren der Feinwerk- und Mikro-technik I</li> </ul>	4 2 2	<i>Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)</i>	-	180 h = 6 LP	
BL-V-VKM Verbrennungskraftmaschinen [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Grundlagen der Verbrennungskraft Maschinen</li> <li>UE an Verbrennungskraftmaschinen</li> </ul>	4 4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	360 h = 12 LP	
BL-V-RT Regelungstechnik – Vertiefung [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Regelungstechnik II</li> <li>UE Analytisch. Übungen zur RT II</li> <li>UE Experimentelle Übungen zu RT II</li> <li>SE Regelungstechnik II</li> </ul>	4 2 2 1	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	360 h = 12 LP	
BL-V-WS Werkstoffe/ Werkstoffauswahl [WP]	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Metalle*</li> <li>IV Polymere*</li> <li>IV Glaswerkstoffe*</li> <li>IV Keramiken*</li> </ul>	3 3 3 3	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs)	-	180 h = 6 LP	
<b>Summen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Werkstoffauswahl</li> <li>PR Praktikum zu WSA</li> </ul>	3 2	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Unbenoteter Praktikumsschein	180 h = 6 LP	
<b>Bachelorarbeit</b>		-			>= 79 LP 300 h = 10 LP	

## 2 Besondere Prüfungsbestimmungen

### 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)

#### § 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der berufswissenschaftlichen Anteile stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die berufswissenschaftliche Anteile bekannt ist,
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung im Bereich berufswissenschaftliche Anteile,
- den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (C 1 und C 2.1).

#### § 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 14 -18 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

#### § 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für berufswissenschaftliche Anteile formulierten Studienzielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Studien-

zielen (Kompetenzen) der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

#### § 4 - Prüfungsformen

Es sind Modulprüfungen in folgenden Modulen abzulegen:

- Das Modul BL-EWI1 wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 4 Leistungspunkte.
- Das Modul BL-EWI2 wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 10 Leistungspunkte.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind der tabellarischen Übersicht im Anhang C 1 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

- Das Grundlagenmodul Fachdidaktik wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 8 Leistungspunkte.

#### § 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 24 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 24 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

### C.1 Erziehungswissenschaftliche Anteile

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
BL-EW11 Grundfragen von Erziehung und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Einführung in die Erziehungswissenschaft</li> <li>SE Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft</li> </ul>	2	Schriftliche Prüfung	Teilnahmebescheinigungen für beide Lehrveranstaltungen	120 h = 4 LP
BL-EW12 Berufsfelderschließendes Modul	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Pädagogisches Handeln am Lernort Schule</li> <li>PR Orientierungspraktikum</li> <li>SE Lehren, Lernen und Motivation</li> <li>SE Integrationspädagogik [WP]</li> <li>SE Interkulturelle Pädagogik [WP]</li> </ul>	2 4 2 2* 2*	Mündliche Prüfung	Teilnahmebescheinigungen für die Lehrveranstaltungen und das Praktikum	300 h = 10 LP
<b>Summen:</b>		<b>14</b>			<b>14</b>

\*) insges. sind in diesem Modul 10 SWS zu belegen = 2+4+2 SWS Pflicht- und 2 SWS Wahlpflichtveranstaltung

### C.2.1 Fachdidaktik Metalltechnik

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
FD-M-GM Fachdidaktik Metalltechnik: Grundlagenmodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>PS Berufliche Bildung im Berufsfeld Metalltechnik</li> <li>PS Berufliche Didaktik im Berufsfeld Metalltechnik</li> <li>UE/HP Beobachtung und Auswertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse im Berufsfeld Metalltechnik</li> </ul>	2 2 3	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	240 h = 8 LP
<b>Summen:</b>		<b>7</b>			<b>8</b>

